

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

Bericht über die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet.....	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung (allgemein).....	5
3.1	Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?	5
3.2	Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?	22
4	Ergebnis der Vernehmlassung (spezifische Fragen).....	25
4.1	Ist die Schaffung des Gesetzes unter den genannten Voraussetzungen nachvollziehbar?.....	25
4.2	Befürworten Sie das vorgeschlagene Beitragsmodell im Grundsatz	28
4.3	Halten Sie die gewählte Parametrisierung des Modells für angemessen	31
5	Ergebnis der Vernehmlassung (Bemerkungen)	35
6	Zusammenfassung der Auswertung	40

1 Einleitung

- Motion von Céline Huber* In der Session vom 27. Januar 2016 erklärte der Landrat die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur «Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen» als erheblich. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, welche die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht.
- Neues Modell* Kern der daraufhin erarbeiteten Vorlage ist ein neues Modell zur Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen durch die öffentliche Hand. Es macht die Höhe der finanziellen Beiträge abhängig vom Nutzen einer Infrastruktur für den gesamten Kanton und bezieht den Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte in die Finanzierung der Beiträge ein. Die Finanzierung der Kantonsbeiträge für neue Investitionen und baulichen Unterhalt würden ausschliesslich aus Mitteln der Staatskasse erfolgen, während Beiträge für den (nicht infrastrukturellen) Betrieb von Institutionen und Organisationen im Bereich von Kultur, Sport und Freizeit künftig ausschliesslich aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds flössen. Das neue Beitragsmodell ist so justiert, dass die infrastrukturellen Sport-, Kultur- und Freizeitprojekte der vergangenen Jahre in ähnlich hohem Mass von der öffentlichen Hand unterstützt worden wären, wie sie effektiv unterstützt worden sind. Weiter sichert das neue Modell die langfristige finanzielle Tragfähigkeit von Lotteriefonds und Sportfonds, ohne dass bei den Leistungen insgesamt Abstriche gemacht werden müssten. Unter dem Strich würden sich die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten von Infrastrukturen im Bereich von Sport, Kultur und Freizeit sogar über dem Niveau der vergangenen Jahre bewegen. Die Kostensteigerung belief sich auf 14,5 Prozent beim Kanton und auf 6,5 Prozent bei den Gemeinden.
- Vernehmlassung* Mit Beschluss vom 21. Mai 2019 gab der Regierungsrat den Vernehmlassungsbericht zum Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz; SAG) zur Vernehmlassung frei. Der Versand der Unterlagen erfolgte am 3. Juni 2019; die Vernehmlassungsfrist war auf den 23. August 2019 festgelegt.
- Bericht* Im Folgenden werden die Ergebnisse der Vernehmlassung präsentiert (Kapitel 3, 4 und 5). Der Bericht schliesst ab mit einer Zusammenfassung der Auswertung (Kapitel 6).

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat. Gesamthaft gingen 35 Vernehmlassungsantworten ein (Gemeinderäte: 20; Schulräte: 12; Parteien: 3).

Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	ja
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen (wie Gemeinderat Andermatt)	ja
Gemeinderat Gurtnellen	ja
Gemeinderat Hospental	ja
Gemeinderat Isenthal	ja
Gemeinderat Realp	ja
Gemeinderat Schattdorf	ja
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	ja
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	ja
Gemeinderat Unterschächen	ja
Gemeinderat Wassen	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen (wie GR Seedorf)	ja
Kreisschulrat Seedorf	Verzicht auf Teilnahme
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Kreisschulrat Ursern	ja
Schulrat Altdorf (wie Gemeinderat Altdorf)	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld (wie Gemeinderat Erstfeld)	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	Verzicht auf Teilnahme
Schulrat Schulen Schächental (wie GR Spiringen und GR Unterschächen)	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	Verzicht auf Teilnahme
Schulrat Sisikon (wie Gemeinderat Sisikon)	ja
stiftung papilio	nein
CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	nein
SVP Uri	ja
Grüne Uri	nein
JCVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
JUSO Uri	nein
JSVP Uri	nein

3 Ergebnis der Vernehmlassung (allgemein)

3.1 Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

GR Altdorf SR Altdorf	<p>Ein Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen ist im Kanton Uri unnötig. Die bisherigen Regelungen mit situativen Beiträgen an Sportinfrastrukturen haben sich bewährt und bieten für jedes einzelne Vorhaben eine massgeschneiderte Lösung. Das vorliegende Gesetz führt zu neuen Problemen und durchbricht die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität. Zudem ist der angedachte maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Objekt ungenügend. Ein solches Gesetz macht die Bemühungen der gerade umgesetzten Aufgabenteilung zunichte.</p> <p>Die Bemerkungen im Bericht zur Anrechnung im Zentrumsleistungsausgleich sind nicht korrekt. Wenn der Systematik gefolgt werden soll, dann muss die Standortgemeinde ihren Beitrag aus diesem Gesetz als finanziellen Aufwand anrechnen und im Gegenzug die Beiträge der anderen Gemeinden diesen als Abzug respektive direkten Beitrag wieder anrechnen (siehe Berechnungen Objekt Kantonsbibliothek). Auch hier zeigt sich, dass dieses Gesetz in keiner Art und Weise zu mehr Transparenz verhilft, sondern Unverständnis hervorrufen wird.</p> <p>Die Vorlage wird die Anspruchshaltung für Beiträge erhöhen und untergräbt die hochwillkommene Eigeninitiative von Vereinen und privaten Dritten. Damit werden falsche Anreize gesetzt. Zudem führen die starren Mechanismen zu einer unnötigen Einschränkung der politischen Entscheidungsträger auf kantonaler und kommunaler Ebene. Weiter wird darauf verwiesen, dass der effektive Bedarf für ein solches Gesetz fragwürdig ist, da Bestrebungen für regionale Sportanlagen gescheitert sind.</p> <p>Der Gemeinderat Altdorf teilt die Einschätzung des Steuerorgans, dass die Schwächen der Vorlage die wenigen positiven Aspekte wie beispielsweise die Sanierung des Sportfonds bei weitem überwiegen und die Vorlage konsequenterweise abzulehnen ist.</p> <p>Der Gemeinderat Altdorf spricht sich klar gegen das vorliegende Gesetz aus und lehnt dieses mit Nachdruck ab.</p>
GR Andermatt GR Göschenen	<p>Der Bericht ist übersichtlich und umfassend erarbeitet. Alle wesentlichen Stellen und Betroffene waren involviert.</p>
GR Attinghausen	<p>Ein Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen ist im Kanton Uri unnötig. Die bisherigen Regelungen mit situativen Beiträgen an Sportinfrastrukturen haben sich bewährt und bieten für jedes einzelne Vorhaben eine massgeschneiderte Lösung. Das vorliegende Gesetz führt zu neuen Problemen und durchbricht die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität. Zudem ist der angedachte</p>

	<p>maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Objekt ungenügend. Ein solches Gesetz macht die Bemühungen der gerade umgesetzten Aufgabenteilung zunichte.</p> <p>Die Vorlage wird die Anspruchshaltung für Beiträge erhöhen und untergräbt die hochwillkommene Eigeninitiative von Vereinen und privaten Dritten. Damit werden falsche Anreize gesetzt. Zudem führen die starren Mechanismen zu einer unnötigen Einschränkung der politischen Entscheidungsträger auf kantonaler und kommunaler Ebene. Weiter wird darauf verwiesen, dass der effektive Bedarf für ein solches Gesetz fragwürdig ist, da Bestrebungen für regionale Sportanlagen gescheitert sind.</p> <p>Der Gemeinderat Attinghausen teilt die Einschätzung des Steuerorgans, dass die Schwächen der Vorlage die wenigen positiven Aspekte wie beispielsweise die Sanierung des Sportfonds bei weitem überwiegen und die Vorlage konsequenterweise abzulehnen ist.</p> <p>Der Gemeinderat Attinghausen spricht sich klar gegen das vorliegende Gesetz aus und lehnt dieses mit Nachdruck ab.</p>
GR Bauen	<p>Grundsätzlich kann sich der Gemeinderat Bauen mit einem Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen einverstanden erklären.</p>
GR Bürglen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat Bürglen lehnt die SAG-Vorlage klar ab. - Der Gemeinderat kritisiert insbesondere, dass durch das SAG sowohl das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als auch der Grundsatz der Subsidiarität grob verletzt werden. Es wird massiv in die Gemeindeautonomie eingegriffen. So sollen etwa die Gemeinden mitfinanzieren, was beim Kanton entschieden wird. Unstimmigkeiten sind vorprogrammiert. - Der Gesetzesentwurf kommt der grundsätzlichen Forderung der Motionärin nicht nach. Die Gemeinden – anstatt der Kanton – werden finanziell mehr belastet. - Festzuhalten ist ebenfalls, dass die Problematik der Raumplanung in Vergangenheit bedauerlicherweise politisch nicht gelöst wurde, um die Finanzierung resp. Erstellung von regionalen Sport-/Freizeitanlagen zu ermöglichen. Diesbezüglich ist die Politik weiterhin gefordert, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. <p>Dem Vernehmlassungsbericht selber konnte kein Finanzierungsbeispiel entnommen werden, was zum besseren Verständnis beigetragen hätte. Die anfallenden Kosten für die Gemeinden sind kaum abzuschätzen. Die Beispiele wurden erst im Rahmen der Vernehmlassungsveranstaltung publik.</p>
GR Erstfeld SR Erstfeld	<p>Wir lehnen den Gesetzesentwurf klar ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Sportanlagengesetz widerspricht dem mühsam erzielten Konsens bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. - Die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität werden missachtet. - Die Gemeindeautonomie wird massiv beschnitten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Beitragsmodell enthält Automatismen, welche die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden stark beschränken. - Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bleibt unberücksichtigt. - Kleinere Projekte werden nicht mehr unterstützt.
GR Flüelen	<p>Ein Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen ist im Kanton Uri unnötig. Es ist grundsätzlich kein neues System erforderlich, da das bisherige Beitragssystem funktioniert.</p> <p>Folgende Punkte sprechen klar gegen die Vorlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Sportanlagengesetz widerspricht dem mühsam erzielten Konsens bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. - Die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität werden missachtet. - Die Gemeindeautonomie wird massiv beschnitten. - Das Beitragsmodell enthält Automatismen, welche die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden stark beschränken. - Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bleibt unberücksichtigt. - Kleinere Projekte werden nicht mehr unterstützt. <p>Der Gemeinderat lehnt die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes ab.</p>
GR Gurtellen	<p>Siehe beiliegendes Schreiben:</p> <p>Der Gemeinderat Gurtellen erlaubt sich mit diesem Schreiben eine ausführlichere Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassung. Diese dient als Beilage zum Fragebogen.</p> <p>Der Gemeinderat Gurtellen unterstützt die Stellungnahme des Urner Gemeindeverbandes und hält untenstehend die wichtigsten Punkte, welche für eine Ablehnung des Entwurfes sprechen, fest.</p> <p>Das Sportanlagengesetz ist überflüssig. Für die wenigen grossen Objekte von regionaler Bedeutung wie das Schwimmbad Moosbad, die Kantonsbibliothek oder das Theater Uri gab es in der Vergangenheit spezielle Lösungen. Separate Vorlagen werden auch mit dem neuen SAG erforderlich sein, insbesondere dort, wo ein Projekt von hoher regionaler Bedeutung nicht nachhaltig finanziert werden kann. Gemäss Art. 6 lit. C beträgt der maximale Kantonsbeitrag für A-fonds-perdu-Leistungen lediglich CHF 250'000.00. Alle weiteren Leistungen des Kantons sind zinsfreie Darlehen, die über maximal 20 Jahre zu amortisieren sind.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden definiert. Dies ist aus unserer Sicht klar abzulehnen, zumal bei den Sport- und Freizeitanlagen das finanzielle Engagement der Gemeinden stets sehr viel grösser war als jenes des Kantons.</p> <p>Die Gemeinden sollen (mit-)bezahlen, was beim Kanton, d.h. von der zuständigen Bildungs- und Kulturdirektion verfügt</p>

wird. Hier sind Unstimmigkeiten vorprogrammiert, da die Gemeinden die regionale Bedeutung einer Anlage möglicherweise anders beurteilen als der Kanton. Ein Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht der Gemeinden ist nicht vorgesehen. Die Gemeinden sollen einfach zahlen, was ihnen die BKD eröffnet. Ein solches Verfahren ist für die Gemeinden inakzeptabel.

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass der Kanton den Gemeinden diejenigen Aufgaben überlassen soll, die diese selber übernehmen können. Der Kanton soll nur dort unterstützend eingreifen, wo eine Gemeinde ein Projekt oder ein Vorhaben nicht alleine meistern kann.

Zudem möchten wir bezüglich der vorgeschlagenen paritätischen Finanzierung von A-fonds-perdu-Beiträgen an Sport- und Freizeitanlagen auf zwei weitere Problembereiche hinweisen:

- Ein bestimmtes Projekt kann aus Sicht des Kantons von grosser Bedeutung sein, nicht aber für die Gemeinden. Trotzdem müssen sich Gemeinden und Kanton je hälftig beteiligen.
- Die Solidarität zwischen den Gemeinden wird strapaziert. Sie müssen sich anteilmässig, d.h. im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung, an Beiträgen für Sportanlagen beteiligen, auch wenn sie darin keinen Nutzen sehen und ihre Wohnbevölkerung solche Anlagen nicht frequentiert. Die angedachte Finanzierung widerspricht dem Grundsatz „Pay-as-you-use“, das in Uri beispielsweise beim Zentrumslastenausgleich angewendet wird. Es ist leicht einsehbar, dass es zu Missstimmung kommen kann, wenn beispielsweise die Gemeinde X sich an Projektkosten in der Gemeinde Y beteiligen muss, obwohl die entsprechende Anlage von den Einwohnern der Gemeinde X gar nicht benützt wird oder diese das Projekt aus anderen Gründen grundsätzlich ablehnt.

Viele kleinere Projekte, die bisher einen Beitrag von der öffentlichen Hand erhalten haben, werden künftig mangels Nutzen/regionaler Bedeutung leer ausgehen. Dies wird beispielsweise für folgende Projekte der Fall sein: Ausbau oder Realisierung von Klettergarten und Klettersteigen, Begegnungsplätze von Kirchgemeinden, Grill- und Feuerstellen, Erstellung von Gedenktafeln und Ähnliches.

Die Aussagen zu den finanziellen Wirkungen des Sportanlagengesetzes für Gemeinden und Kanton beruhen auf einer Modellrechnung. Diese Modellrechnung enthält zahlreiche Unschärfen und Lücken. Diverse Daten sind schlicht falsch oder unvollständig, was die Nachvollziehbarkeit erschwert beziehungsweise verunmöglicht. Besonders störend ist der Umstand, dass bei der Darstellung der Globalbilanz für den Kanton ein Bezug zum Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» hergestellt wird, namentlich mit dem Hinweis, dass der Kantonsbeitrag für den Betrieb des Theater Uris von der Kantonsrechnung in den Lotteriefonds transferiert werden soll. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen

für die Kulturförderung ist für die Vernehmlassungsteilnehmer allerdings eine Blackbox, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Kanton. Auch diesbezüglich ist der Vernehmlassungsbericht intransparent. Es werden neue Begehrlichkeiten für staatliche Unterstützung geweckt. Aktuell haben diverse Vereine ihre eigenen Sportinfrastrukturen mehr oder weniger ohne staatliche Unterstützung bzw. mit vergleichsweise bescheidenen A-fondsperdu-Beiträgen realisiert. Dafür gibt es in Zukunft deutlich weniger Veranlassung. Umgekehrt wächst der Druck auf die Gemeinden, die Ausfinanzierung solcher Projekte sicherzustellen, wenn von Seiten des Kantons diesen bereits ein hoher Nutzen attestiert wurde. Gleiches gilt für die Sportinfrastrukturen von Gemeinden. Die neue Rechtsgrundlage führt damit klar zu Fehlanreizen. Investitionsentscheide dürften bei einigen Projekten inskünftig mit weniger Skrupel gefällt, wenn bereits klar ist, dass sich daran sowohl der Kanton als auch Gemeinden, die letzteren solidarisch, finanziell beteiligen (müssen). Ein solcher Mechanismus höhlt die Eigeninitiative von Vereinen und privaten Investoren aus und untergräbt tendenziell insbesondere das hohe Kostenbewusstsein privater Trägerschaften. Für Sport- und Freizeitanlagen mit regionalem Charakter gibt es geeignetere Möglichkeiten als die finanzielle Zwangsverpflichtung aller Gemeinden. Betroffene Gemeinden können sich bereits heute, und ohne gesetzliche Grundlage, hinsichtlich der Realisierung von Sportanlagen zusammenschliessen, wenn sie darin einen Mehrwert für die beitragenden Gemeinden erkennen. Hinsichtlich einer guten interkommunalen Zusammenarbeit ist der freiwillige Zusammenschluss sinnvoller als die finanzielle Zwangsverpflichtung. Die finanziellen Auswirkungen des SAG für die Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, da die Anzahl und die Dimension künftiger Projekte unbekannt sind. Neu müssen SAG-Projekte von der Gesamtheit der Gemeinden mitfinanziert werden. Vor allem für kleinere Gemeinden wie Gurtellen kann dies leicht zu einem Fass ohne Boden werden. Ferner ist anzumerken, dass auch die Auswirkungen des SAG auf den bestehenden Zentrumslastenausgleich unklar sind.

Aufgrund der Ausführungen sind die wichtigsten Punkte, welche gegen die Vorlagen sprechen;

- Das SAG widerspricht dem mühsam erzielten Konsens bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität werden missachtet.
- Die Gemeindeautonomie wird massiv beschnitten.
- Das Beitragsmodell enthält Automatismen, welche die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden stark beschränken.
- Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bleibt unberücksichtigt.
- Kleinere Projekte werden nicht mehr unterstützt.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	<p>Wie bereits erwähnt, war das Steuerorgan bei der Beratung der neuen Rechtsgrundlagen der Ansicht, dass grundsätzlich kein neues System erforderlich ist und das bisherige Beitragssystem grundsätzlich funktioniert. Mit dem SAG öffnet der Kanton die Büchse der Pandora und schafft ohne spezielle Not viele Problemfelder. Der Gemeinderat Gurtellen beantragt, die Vernehmlassungsvorlage abzulehnen.</p>
GR Hospental	Das Gesetz beurteilen wir als unnötig.
GR Isenthal	Der Gesetzesentwurf ist eine adäquate Antwort auf das Anliegen der Motion von Céline Huber. In der Praxis könnten finanzschwache, entfernte Gemeinden weniger stark profitieren. Mit den beschränkten Lotteriefondsmitteln könnte auch Betriebsbeiträge in der Kulturförderung/Soziales etwas bedrängt werden.
GR Realp	Der GR Realp ist der Meinung, dass der Gesetzesentwurf überflüssig ist. Die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen muss wie bis anhin projekt- und objektbezogen geprüft werden.
GR Schattdorf	<p>Ein Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen erachtet der Gemeinderat Schattdorf als unnötig und schwierig in der Umsetzung. Die bisherige Praxis der situativen Einzelprüfung und Förderung von Sportinfrastrukturen hat sich bewährt und ermöglicht eine zielgerichtete Förderung. Zudem erachtet der Gemeinderat den angedachten maximalen Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Objekt vor dem Hintergrund der hohen und komplexen Kostendächer von Sportinfrastrukturen als ungenügend.</p> <p>Zudem wird eine «Pauschallösung» per Gesetz die Anspruchshaltung für Beiträge erhöhen und die geschätzte Eigeninitiative von Vereinen und privaten Dritten verwässern. Ein falsches Anreizsystem.</p> <p>Zudem zweifelt der Gemeinderat zum einen im Allgemeinen am effektiven Bedarf für ein solches Gesetz, da Bestrebungen für regionale Sportanlagen bisher gescheitert sind, zum anderen zweifelt der Gemeinderat im Speziellen auch an dieser Vorlage, da der ursprüngliche Motionsgedanke nicht mehr der Vorlage entspricht.</p> <p>Aus den genannten Gründen teilt der Gemeinderat Schattdorf die Einschätzung seiner Nachbargemeinden, dass die Schwächen der Vorlage die wenigen positiven Aspekte bei weitem überwiegen und die Vorlage abzulehnen ist.</p> <p>Der Gemeinderat Schattdorf spricht sich deutlich gegen das vorliegende Gesetz aus und lehnt dieses ab.</p>
GR Seedorf KPSR Seedorf- Bauen	<p>Der vorgelegte Gesetzesentwurf geht viel zu weit. Dass ein Finanzierungsmodell für Gemeinden ausgearbeitet wird, war in der Motion von Céline Huber auch nicht primär vorgesehen. Wir erachten das Gesetz als unnötig und unterstützen die Argumentation vom Urner Gemeindeverband voll und ganz.</p> <p>Wenn der Kanton für die eigenen Beiträge ein anderes Finanzierungsmodell ausarbeiten will, liegt das in seiner Kompetenz und dagegen ist auch nichts einzuwenden. Die bisherigen Regelungen mit situativen Beiträgen an Sportinfrastruk-</p>

	<p>turen haben sich bewährt und bieten für jedes einzelne Vorhaben eine massgeschneiderte Lösung. Das vorliegende Gesetz führt zu neuen Problemen und durchbricht die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität. Zudem ist der angedachte maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Objekt ungenügend. Ein solches Gesetz macht die intensiven Bemühungen der gerade umgesetzten Aufgabenteilung zunichte.</p> <p>Die Vorlage wird zudem die Anspruchshaltung für Beiträge erhöhen und untergräbt die Eigeninitiative von Vereinen und privaten Dritten. Damit werden falsche Anreize gesetzt. Zudem führen die starren Mechanismen zu einer unnötigen Einschränkung der politischen Entscheidungsträger auf kantonaler und kommunaler Ebene.</p> <p>Zusammengefasst spricht sich der Gemeinderat Seedorf klar gegen das vorliegende Gesetz aus und lehnt dieses ab.</p>
GR Seelisberg	Das Gesetz beurteilen wir als unnötig.
GR Silenen	<p>Siehe separate Stellungnahme.</p> <p><u>Allgemeine Bemerkungen</u></p> <p>Anlass für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs war die Erheblicherklärung der Motion von Landrätin Céline Huber, Altdorf, «zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen» durch den Urner Landrat am 27. Januar 2016. Die Erheblicherklärung erfolgte gegen den Willen des Regierungsrates. In der Folge wurden die Gemeinden in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs miteinbezogen. Einerseits waren sie in der Projektgruppe vertreten, andererseits wirkten die Gemeinden im Steuerungsorgan mit. An der Schlussitzung vom 14. Januar 2019 hat sich das Steuerungsorgan einhellig gegen das neue Modell ausgesprochen. Der Gemeinderat Silenen teilt diese Auffassung und nimmt die Gelegenheit gerne wahr, um neben der Beantwortung des Fragebogens einige aus seiner Sicht zentrale Argumente gegen das vorgeschlagene Sportanlagengesetz (SAG) näher zu erläutern.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates Silenen ist das Sportanlagengesetz in der vorliegenden Form schlicht überflüssig. Für die wenigen grossen Objekte von regionaler Bedeutung wie das Schwimmbad Moosbad, die Kantonsbibliothek oder das Theater Uri gab es in der Vergangenheit spezielle Lösungen (separate Kreditvorlagen, Verordnungen bzw. Gesetze). Separate Vorlagen werden auch mit dem neuen SAG erforderlich sein, insbesondere dort, wo ein Projekt von hoher regionaler Bedeutung nicht nachhaltig finanziert werden kann. Gemäss Art. 6 Lit. c beträgt der maximale Kantonsbeitrag für A-fondsperdu-Leistungen lediglich CHF 250'000. Alle weiteren Leistungen des Kantons sind zinsfreie Darlehen, die über maximal 20 Jahre zu amortisieren sind.</p> <p><u>Einengende, falsche Vorgaben</u></p> <p>Im Steuerungsorgan wurde von Seiten des Kantons von Beginn an klargestellt, dass neue rechtliche Grundlagen für den Kanton keinen Mehraufwand zur Folge haben dürfen und mehr oder</p>

weniger kostenneutral ausgestaltet werden müssen. Gleichzeitig ist allen Beteiligten bewusst, dass diverse Sportprojekte in der Pipeline sind, beispielsweise Kunsteisbahn Holzboden, Spiringen, Skaterpark Uri, Sportzentrum Ursern. Diese Vorhaben oder einzelne davon, werden ohne substanzielle Unterstützung durch den Kanton nicht finanzierbar sein.

Im Herbst 2018 konnten die langwierigen Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden über die Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgreich abgeschlossen werden. Im vorliegenden Entwurf wird die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden definiert. Dies ist aus unserer Sicht klar abzulehnen, zumal bei den Sport- und Freizeitanlagen das finanzielle Engagement der Gemeinden stets sehr viel grösser war als jenes des Kantons. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Motionäre paritätische Beiträge von Kanton und Gemeinden für Sport- und Freizeitanlagen im Auge hatten.

Verletzung der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität

Schwerer wiegt, dass das vorgeschlagene Modell elementarsten Grundsätzen einer sinnvollen Aufgaben- und Kompetenzaufteilung widerspricht. Sowohl das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als auch der Grundsatz der Subsidiarität werden durch das SAG grob verletzt. Die Gemeinden sollen (mit-)bezahlen, was beim Kanton, d.h. von der zuständigen Bildungs- und Kulturdirektion verfügt wird. Hier sind Unstimmigkeiten vorprogrammiert, da die Gemeinden die regionale Bedeutung einer Anlage möglicherweise anders beurteilen, als der Kanton. Ein Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht der Gemeinden ist nicht vorgesehen. Die Gemeinden sollen einfach zahlen, was ihnen die BKD eröffnet. Ein solches Verfahren ist für die Gemeinden inakzeptabel und käme hinsichtlich des erzielten Kompromisses bei der Aufgabenteilung einem gewaltigen Rückschritt gleich.

Es ist aus Sicht der Gemeinden auch nicht nachvollziehbar, dass der Kanton mit dem SAG hinsichtlich der Realisierung von Sportanlagen einen derart effizienten Hebel erhalten soll. Die Modellrechnung weist für Sportanlagenprojekte im Zeitraum 2013 bis 2017 Gesamtprojektkosten von CHF 42.740 Mio. auf. Daran hat sich der Kanton mit CHF 4.305 Mio. bzw. mit 10.1 Prozent beteiligt, die Gemeinden aber mit CHF 30.367 Mio. bzw. 71.1 Prozent. Mit anderen Worten: Die Gemeinden haben für Sport- und Freizeitanlagen siebenmal mehr Mittel aufgewendet als der Kanton. Dies wird auch in Zukunft mit dem SAG der Fall sein. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, weshalb der Kanton bzw. die zuständige Direktion bei der Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen derart bestimmend eingreifen können soll.

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass der Kanton den Gemeinden diejenigen Aufgaben überlassen soll, die diese selber übernehmen können. Der Kanton soll nur dort unterstützend eingreifen, wo eine Gemeinde ein Projekt oder ein Vorhaben nicht alleine meistern kann. Damit sind wir im Kanton Uri bisher gut gefahren. Es ist dem Kanton selbstverständ-

lich unbenommen (und aus Sicht der Gemeinden auch erwünscht), eigene Sportanlagen-Projekte zu lancieren und diese auch zu finanzieren.

Ferner möchten wir bezüglich der vorgeschlagenen paritätischen Finanzierung von A-fonds-perdu Beiträgen an Sport- und Freizeitanlagen auf zwei weitere Problembereiche hinweisen:

- Ein bestimmtes Projekt kann aus Sicht des Kantons von grosser Bedeutung sein, nicht aber für die Gemeinden. Trotzdem müssen sich Gemeinden und Kanton je hälftig beteiligen.
- Die Solidarität zwischen den Gemeinden wird strapaziert. Sie müssen sich anteilmässig, d.h. im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung, an Beiträgen für Sportanlagen beteiligen, auch wenn sie darin keinen Nutzen sehen und ihre Wohnbevölkerung solche Anlagen nicht frequentiert. Die angedachte Finanzierung widerspricht dem Grundsatz «Pay-as-you-use», der in Uri beispielsweise beim Zentrumslastenausgleich angewendet wird. Es ist absehbar, dass es zu Missstimmung kommen kann, wenn beispielsweise die Gemeinde X sich an den Projektkosten in Y beteiligen muss, obwohl die entsprechende Anlage von den Einwohnern der Gemeinde X gar nicht benützt wird oder diese das Projekt aus anderen Gründen grundsätzlich ablehnt.

Negative Folgen für lokale Projekte

Viele kleinere Projekte, die bisher einen Beitrag von der öffentlichen Hand erhalten haben, werden künftig mangels Nutzen / regionaler Bedeutung leer ausgehen. Dies wird beispielsweise für folgende Projekte der Fall sein: Ausbau oder Realisierung von Klettergarten und Klettersteigen, Begegnungsplätze von Kirchgemeinden, Grill- und Feuerstellen, Erstellung von Gedenktafeln und Ähnliches.

In der Motion wird namentlich auch gefordert, dass «vom Landrat oder Regierungsrat festgelegte Objekte und Anlagen in einem entsprechenden Raster nach bestimmten Kriterien aufgenommen und einmalig oder regelmässig finanziell unterstützt werden». Im Vernehmlassungsbericht, wird dann unter den vom Regierungsrat beschlossenen Eckpunkten für die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen ausdrücklich erwähnt, dass eine Lösung zu erarbeiten ist, «die sowohl Investitions- als auch Betriebskosten mit in die Überlegungen einbezieht» (Seite 5, Lit. b). Es ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf nun ausschliesslich Beiträge für neue Investitionen sowie für Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten (baulicher Unterhalt) vorsieht (Art. 3 Abs. 2). Die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen ist mit dem vorgeschlagenen Sportanlagengesetz nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen unklar

Die Aussagen zu den finanziellen Wirkungen des Sportanlagengesetzes für Gemeinden und Kanton beruhen auf einer Modellrechnung. Diese Modellrechnung enthält zahlreiche Unschärfen und Lücken. Diverse Daten sind schlicht falsch oder unvollständig, was die Nachvollziehbarkeit erschwert bzw. verunmöglicht. Besonders störend ist der Umstand, dass

bei der Darstellung der Globalbilanz für den Kanton ein Bezug zum Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» hergestellt wird, namentlich mit dem Hinweis, dass der Kantonsbeitrag für den Betrieb des Theater Uris von der Kantonsrechnung in den Lotteriefonds transferiert werden soll. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Kulturförderung ist für die Vernehmlassungsteilnehmer allerdings eine Blackbox, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Kanton. Aus diesbezüglich ist der Vernehmlassungsbericht intransparent.

Es werden neue Begehrlichkeiten für staatliche Unterstützung geweckt. Aktuell haben diverse Vereine ihre eigenen Sportinfrastrukturen mehr oder weniger ohne staatliche Unterstützung bzw. mit vergleichsweise bescheidenen A-fondsperdu-Beiträgen realisiert. Dafür gibt es in Zukunft deutlich weniger Veranlassung. Umgekehrt wächst der Druck auf die Gemeinden, die Ausfinanzierung solcher Projekte sicherzustellen, wenn von Seiten des Kantons diesen bereits ein hoher Nutzen attestiert wurde. Gleiches gilt für die Sportinfrastrukturen von Gemeinden. Die neue Rechtsgrundlage führt damit klar zu Fehlanreizen. Investitionsentscheide dürften bei einigen Projekten inskünftig mit weniger Skrupel gefällt werden, wenn bereits klar ist, dass sich daran sowohl der Kanton als auch die Gemeinden, die letzteren solidarisch, finanziell beteiligen. Ein solcher Mechanismus höhlt die Eigeninitiative von Vereinen und privaten Investoren aus und untergräbt tendenziell insbesondere das hohe Kostenbewusstsein privater Trägerschaften. Für Sport- und Freizeitanlagen mit regionalem Charakter gibt es geeignetere Möglichkeiten als die finanzielle Zwangsverpflichtung aller Gemeinden. Betroffene Gemeinden können sich bereits heute, und ohne gesetzliche Grundlage, hinsichtlich der Realisierung von Sportanlagen zusammenschliessen, wenn sie darin einen Mehrwert für die beitragenden Gemeinden erkennen. Hinsichtlich einer guten interkommunalen Zusammenarbeit ist der freiwillige Zusammenschluss sinnvoller als die finanzielle Zwangsverpflichtung. Die finanziellen Auswirkungen des SAG für die Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, da die Anzahl und die Dimension künftiger Projekte unbekannt sind. Neu müssen SAG-Projekte von der Gesamtheit der Gemeinden mitfinanziert werden. Vor allem für kleinere Gemeinden kann dies leicht zu einem Fass ohne Boden werden. Ferner ist anzumerken, dass auch die Auswirkungen des SAG auf den bestehenden Zentrumslastenausgleich unklar sind.

Zusammenfassung

Abschliessend möchten wir die wichtigsten Punkte, die aus unserer Sicht gegen die Vorlage sprechen, nochmals erwähnen:

- Das Sportanlagengesetz widerspricht dem mühsam erzielten Konsens bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität werden missachtet. Die Gemeindeautonomie wird massiv beschnitten.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Beitragsmodell enthält Automatismen, welche die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden stark beschränken. - Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bleibt unberücksichtigt. Kleinere Projekte werden nicht mehr unterstützt. <p>Für den Gemeinderat Silenen überwiegen die zahlreichen Schwächen und Nachteile des SAG die wenigen Vorteile (Sanierung Sportfonds, Beitragsmodell statt Einzelfallbetrachtung) bei weitem. Aus diesem Grund lehnt er die Vernehmlassungsvorlage klar ab.</p> <p>Gestützt auf die erwähnten Überlegungen sowie die vorhandenen Vernehmlassungsunterlagen lehnt der Gemeinderat Silenen den vorliegenden Vorschlag des Regierungsrates ab.</p>
GR Sisikon SR Sisikon	<p>Für kleine, oft finanzschwache, Gemeinden erneut ein finanzieller Mehraufwand mit der Aussicht, kaum je eine regionalbedeutende Anlage / Baute realisieren zu können. Kleinere ausführbare Projekte werden jedoch nicht unterstützt.</p> <p>Für den Kanton Uri mit überschaubaren regionalbedeutenden Sport- und Kulturstätten finden wir diesen Gesetzesentwurf überflüssig. Für die regional wichtigen und bedeutenden Einrichtungen (Moosbad, Theater Uri, Kantonsbibliothek) bestehen bereits Spezialbestimmungen bzw. Gesetze.</p>
GR Spiringen SR Schulen Schächental	<p>Siehe separate Stellungnahme von Pia Tresch und Urs Kälin zu Handen Urner Gemeindeverband.</p> <p>Pia Tresch (Gemeindepräsidentin von Erstfeld) und Urs Kälin (Gemeindepräsident von Altdorf) haben für die laufende Vernehmlassung zum Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagegesetz SAG) eine Vernehmlassungsantwort zu Handen des Urner Gemeindeverbandes erstellt. Gleichzeitig haben Sie auch die Beantwortung des Fragebogens zur Vernehmlassung vorbereitet und diese beiden Dokumente wurden den Gemeinden zur freien Verwendung zugestellt. Der Gemeinderat Spiringen schliesst sich der Antwort der beiden Gemeindevertretern an und dankt diesen für ihre Arbeit.</p>
GR Unterschächen	<p>Ein Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen ist im Kanton Uri unnötig. Der Gemeinderat von Unterschächen lehnt den «staatlichen» Eingriff in die Gemeindeautonomie entschieden ab.</p>
GR Wassen	<p>Aus unserer Sicht ist das SAG schlicht überflüssig. Für die wenigen grossen Objekte von regionaler Bedeutung wie das Schwimmbad Moosbad, die Kantonsbibliothek oder das Theater Uri gab es in der Vergangenheit spezielle Lösungen (separate Kreditvorlage, Verordnungen bzw. Gesetze). Separate Vorlagen werden auch mit dem neuen SAG erforderlich sein, insbesondere dort, wo ein Projekt von hoher regionaler Bedeutung nicht nachhaltig finanziert werden kann. Gemäss Art. 6 Lit. c beträgt der maximale Kantonsbeitrag für A-fondsperdu-Leistungen lediglich CHF 250'000. Alle weiteren Leistungen des Kantons sind zinsfreie Darlehen, die über maximal 20 Jahre zu amortisieren sind.</p> <p>Im Steuerorgan wurde von Seiten des Kantons von Beginn an klargestellt, dass neue rechtliche Grundlagen für den Kanton keinen Mehraufwand zur Folge haben dürfen und mehr oder</p>

weniger kostenneutral ausgestaltet sein müssen. Gleichzeitig ist allen Beteiligten bewusst, dass diverse Sportprojekte in der Pipeline sind, beispielsweise: Kunsteisbahn Holzboden, Spiringen; Skatepark Uri; Sportzentrum Ursern. Diese Vorhaben oder einzelne davon werden ohne substanzielle Unterstützung durch den Kanton nicht finanzierbar sein.

Im Herbst 2018 konnten die langwierigen Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden über die Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgreich abgeschlossen werden. Im vorliegenden Entwurf wird die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden definiert. Dies ist aus unserer Sicht klar abzulehnen, zumal bei den Sport- und Freizeitanlagen das finanzielle Engagement der Gemeinden stets sehr viel grösser war als jenes des Kantons. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Motionäre paritätische Beiträge von Kanton und Gemeinden für Sport- und Freizeitanlagen im Auge hatten.

Schwerer wiegt, dass das vorgeschlagene Modell elementarsten Grundsätzen einer sinnvollen Aufgaben- und Kompetenzaufteilung widerspricht. Sowohl das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als auch der Grundsatz der Subsidiarität werden durch das SAG grob verletzt. Die Gemeinden sollen (mit-)bezahlen, was beim Kanton, d.h. von der zuständigen Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) verfügt wird. Hier sind Unstimmigkeiten vorprogrammiert, da die Gemeinden die regionale Bedeutung einer Anlage möglicherweise anders beurteilen als der Kanton. Ein Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht der Gemeinden ist nicht vorgesehen. Die Gemeinden sollen einfach zahlen, was ihnen die BKD eröffnet. Ein solches Verfahren ist für die Gemeinden inakzeptabel und käme hinsichtlich des erzielten Kompromisses bei der Aufgabenteilung einem gewaltigen Rückschritt gleich.

Es ist aus Sicht der Gemeinden auch nicht nachvollziehbar, dass der Kanton mit dem SAG hinsichtlich der Realisierung von Sportanlagen einen derart effizienten Hebel erhalten soll. Die Modellrechnung weist für Sportanlagenprojekte im Zeitraum 2013-2017 Gesamtprojektkosten von CH 42.740 Mio. auf. Daran hat sich der Kanton mit CHF 4.305 Mio. bzw. mit 10.1 % beteiligt, die Gemeinden aber mit CHF 30.367 Mio. bzw. 71.1 %. Mit anderen Worten: Die Gemeinden haben für Sport- und Freizeitanlagen siebenmal mehr Mittel aufgewendet als der Kanton. Dies wird auch in Zukunft mit dem SAG der Fall sein. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, weshalb der Kanton bzw. die zuständige Direktion bei der Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen derart bestimmend eingreifen können soll.

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass der Kanton den Gemeinden diejenigen Aufgaben überlassen soll, die diese selber übernehmen können. Der Kanton soll nur dort unterstützend eingreifen, wo eine Gemeinde ein Projekt oder ein Vorhaben nicht alleine meistern kann. Damit sind wir im Kanton Uri bisher gut gefahren. Es ist dem Kanton selbstverständ-

lich unbenommen (und aus Sicht der Gemeinden auch erwünscht), eigene Sportanlagen-Projekte zu lancieren und diese auch zu finanzieren.

Ferner möchten wir bezüglich der vorgeschlagenen paritätischen Finanzierung von A-fonds-perdu- Beiträgen an Sport- und Freizeitanlagen auf zwei weitere Problembereiche hinweisen:

- Ein bestimmtes Projekt kann aus Sicht des Kantons von grosser Bedeutung sein, nicht aber für die Gemeinden. Trotzdem müssen sich Gemeinden und Kanton je hälftig beteiligen.
- Die Solidarität zwischen den Gemeinden wird strapaziert. Sie müssen sich anteilmässig, d.h. im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung, an Beiträgen für Sportanlagen beteiligen, auch wenn sie darin keinen Nutzen sehen und ihre Wohnbevölkerung solche Anlagen nicht frequentiert. Die angedachte Finanzierung widerspricht dem Grundsatz „Pay-as-you-use“, das in Uri beispielsweise beim Zentrumslastenausgleich angewendet wird. Es ist leicht einsehbar, dass es zu Missstimmung kommen kann, wenn beispielsweise die Gemeinde X sich an Projektkosten in Y beteiligen muss, obwohl die entsprechende Anlage von den Einwohnern der Gemeinde X gar nicht benützt wird oder diese das Projekt aus anderen Gründen grundsätzlich ablehnt.

Viele kleinere Projekte, die bisher einen Beitrag von der öffentlichen Hand erhalten haben, werden künftig mangels Nutzen/regionaler Bedeutung leer ausgehen. Dies wird beispielsweise für folgende Projekte der Fall sein: Ausbau oder Realisierung von Klettergarten und Klettersteigen, Begegnungsplätze von Kirchgemeinden, Grill- und Feuerstellen, Erstellung von Gedenktafeln und Ähnliches.

In der Motion wird namentlich auch gefordert, dass „vom Landrat oder Regierungsrat festgelegte Objekte und Anlagen in einem entsprechenden Raster nach bestimmten Kriterien aufgenommen und einmalig oder regelmässig finanziell unterstützt werden.“ Im Vernehmlassungsbericht, S. 5, wird dann unter den vom Regierungsrat beschlossenen Eckpunkten für die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen ausdrücklich erwähnt, dass eine Lösung zu erarbeiten ist, „die sowohl Investitions- als auch Betriebskosten mit in die Überlegungen einbezieht“ (S. 5, Lit. b). Es ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf nun ausschliesslich Beiträge für neue Investitionen sowie für Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten (baulicher Unterhalt) vorsieht (Art. 3, Abs. 2). Die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen ist mit dem vorgeschlagenen SAG nicht möglich.

Die Aussagen zu den finanziellen Wirkungen des SAG für Gemeinden und Kanton beruhen auf einer Modellrechnung. Diese Modellrechnung enthält zahlreiche Unschärfen und Lücken. Diverse Daten sind schlicht falsch oder unvollständig, was die Nachvollziehbarkeit erschwert beziehungsweise unmöglich macht. Besonders störend ist der Umstand, dass bei der Darstellung der Globalbilanz für den Kanton ein Bezug zum Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» hergestellt wird, namentlich mit dem Hinweis, dass

der Kantonsbeitrag für den Betrieb des Theater Uri von der Kantonsrechnung in den Lotteriefonds transferiert werden soll. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Kulturförderung ist für die Vernehmlassungsteilnehmer allerdings eine Blackbox, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Kanton. Auch diesbezüglich ist der Vernehmlassungsbericht intransparent.

Es werden neue Begehrlichkeiten für staatliche Unterstützung geweckt. Aktuell haben diverse Vereine ihre eigenen Sportinfrastrukturen mehr oder weniger ohne staatliche Unterstützung bzw. mit vergleichsweise bescheidenen A-fondsperdu-Beiträgen realisiert. Dafür gibt es in Zukunft deutlich weniger Veranlassung. Umgekehrt wächst der Druck auf die Gemeinden, die Ausfinanzierung solcher Projekte sicherzustellen, wenn von Seiten des Kantons diesen bereits ein hoher Nutzen attestiert wurde. Gleiches gilt für die Sportinfrastrukturen von Gemeinden. Die neue Rechtsgrundlage führt damit klar zu Fehlanreizen. Investitionsentscheide dürften bei einigen Projekten inskünftig mit weniger Skrupeln gefällt, wenn bereits klar ist, dass sich daran sowohl der Kanton als auch Gemeinden, die letzteren solidarisch, finanziell beteiligen. Ein solcher Mechanismus höhlt die Eigeninitiative von Vereinen und privaten Investoren aus und untergräbt tendenziell insbesondere das hohe Kostenbewusstsein privater Trägerschaften. Für Sport- und Freizeitanlagen mit regionalem Charakter gibt es geeignetere Möglichkeiten als die finanzielle Zwangsverpflichtung aller Gemeinden. Betroffene Gemeinden können sich bereits heute, und ohne gesetzliche Grundlage, hinsichtlich der Realisierung von Sportanlagen zusammenschliessen, wenn sie darin einen Mehrwert für die beitragenden Gemeinden erkennen. Hinsichtlich einer guten interkommunalen Zusammenarbeit ist der freiwillige Zusammenschluss sinnvoller als die finanzielle Zwangsverpflichtung.

Die finanziellen Auswirkungen des SAG für die Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, da die Anzahl und die Dimension künftiger Projekte unbekannt sind. Neu müssen SAG-Projekte von der Gesamtheit der Gemeinden mitfinanziert werden. Vor allem für kleinere Gemeinden wie Wassen kann dies leicht zu einem Fass ohne Boden werden. Ferner ist anzumerken, dass auch die Auswirkungen des SAG auf den bestehenden Zentrumslastenausgleich unklar sind.

Abschliessend möchten wir die wichtigsten Punkte, die aus unserer Sicht gegen die Vorlage sprechen, nochmals erwähnen:

- Das Sportanlagengesetz widerspricht dem mühsam erzielten Konsens bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität werden missachtet.
- Die Gemeindeautonomie wird massiv beschnitten.
- Das Beitragsmodell enthält Automatismen, welche die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden stark beschränken.
- Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bleibt unberücksichtigt.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	<p>- Kleinere Projekte werden nicht mehr unterstützt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, war das Steuerorgan bei der Beratung der neuen Rechtsgrundlagen der Ansicht, dass grundsätzlich kein neues System erforderlich ist und das bisherige Beitragssystem grundsätzlich funktioniert. Für den Gemeinderat Wassen überwiegen die zahlreichen Schwächen und Nachteile des SAG die wenigen Vorteile (Sanierung Sportfonds, Beitragsmodell statt Einzelfallbetrachtung) bei weitem. Mit dem SAG öffnet der Kanton die Büchse der Pandora und schafft ohne spezielle Not viele Problemfelder. Der Gemeinderat Wassen beantragt, auch auf Empfehlung des Urner Gemeindeverbandes, die Vernehmlassungsvorlage abzulehnen.</p>
KS Urner Oberland	Viel zu weit gefächert... Ein Sportplatz in Erstfeld oder ein Museum im Urschnertal sprechen viel zu verschiedene Personen an. Können kaum gleich finanziert werden.
KS Ursern	Grundsätzlich befürworten wir es, dass an die Anlagen bezahlt wird. Es ist aber nicht sehr glücklich, wenn man den Fokus zentralistisch hält. Man sollte auch an die kleinen Anlagen zahlen. Alle Schulen im Kanton Uri haben das Recht einen Beitrag zu erhalten.
SR Attinghausen	Das Gesetz ist unnötig und überflüssig. Das System mit dem Zentrumslastenausgleich und der maximale Kantonsbeitrag sind beides nicht die richtigen Instrumente oder Regulatoren.
SR Bürglen	Für uns stellt sich grundsätzlich die Frage, ob damit eine Verbesserung erreicht werden kann. Gesetzesentwurf teilweise zu wenig klar ausformuliert (z.B. Wer bewertet die einzelnen Faktoren, Kriterien zu wenig definiert.)
SR Flüelen	Eine rechtliche Grundlage ist notwendig. Sie darf aber keine Zentralisierung fördern und die „kleineren Gemeinden“ nicht benachteiligen (auch finanziell). Es werden im Gesetz lediglich Einwohnerzahlen berücksichtigt, hingegen weder die Finanzkraft der Gemeinden noch vom Kanton; beides kann sich ändern. Auch der vorgesehene Automatismus ist schwer vereinbar mit unserem direktdemokratischen Verständnis: Insbesondere Grossprojekte sollen künftig ohne Volksvotum finanziert werden! (Die Beschränkung des maximalen a-fonds-perdu-Beitrags des Kantons von gegenwärtig CHF 100'000.- stiege auf neu CHF 500'000.-).
SR Isenthal	Der Gesetzesentwurf ist eine adäquate Antwort auf das Anliegen der Motion von Céline Huber. Finanzschwache und weiter entfernte Gemeinden werden durch das Gesetz stärker belastet.
SR Seelisberg	Dieses Gesetz könnte vor allem für kleinere Gemeinden wie Seelisberg leicht zu einem «Fass ohne Boden» führen. Auch wenn wir keinen Nutzen (infolge unseres Standortes) an den Sportanlagen sehen, müssten wir uns finanziell beteiligen. Wir sind der Meinung, dass dieses Gesetz überflüssig ist und lehnen es grundsätzlich ab.
CVP Uri	Eher schwache Ausgangslage. Der Auftrag der Motion wurde nicht umgesetzt. Es geht nicht um den Ersatz von bereits jetzt bestehenden Rechtsgrundlagen, sondern um die Schaffung

von Rechtsgrundlagen, welches es dem Kanton erlauben weitergehende finanzielle Mittel an Infrastrukturen von regionaler Bedeutung zu sprechen. Die selbstgesetzte Zielsetzung des Regierungsrates, dass mit einer entsprechenden Vorlage der Kanton nicht mehr als bis anhin für solche Infrastrukturen belastet werden dürfe, ist falsch und entgegen der Motion. Es rechtfertigt sich, dass der Kanton bei Infrastrukturen, die von überregionaler Bedeutung sind, sich auch in seinem Interesse mit mehr finanziellen Mitteln beteiligt als es ihm bis anhin möglich war. Wäre dem nicht so, benötige es keine neuen Rechtsgrundlagen.

Für weitere Ausführungen siehe Beilage:

Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf ist tauglich, die Beitragsgewährung an Sport- und Freizeitanlagen gesetzgeberisch und administrativ effizient zu regeln. Er kommt der Aufforderung der Motion Céline Huber «Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen» nach einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Ein wichtiger Aspekt der Motion wurde jedoch nicht umgesetzt. Es geht nicht um den Ersatz von bereits jetzt bestehenden Rechtsgrundlagen, sondern um die Schaffung von Rechtsgrundlagen, welches es dem Kanton erlauben weitergehende finanzielle Mittel an Infrastrukturen von regionaler Bedeutung zu sprechen. Die selbstgesetzte Zielsetzung des Regierungsrates, dass mit einer entsprechenden Vorlage der Kanton nicht mehr als bis anhin für solche Infrastrukturen belastet werden dürfe, ist falsch und entgegen der Motion. Es rechtfertigt sich, dass der Kanton bei Infrastrukturen, die von überregionaler Bedeutung sind, sich auch in seinem Interesse mit mehr finanziellen Mitteln beteiligt, als es ihm bis anhin möglich war. Wäre dem nicht so, benötige es keine neuen Rechtsgrundlagen.

Im Weiteren besteht bei gewissen Artikeln Klärungsbedarf, insbesondere was die Gewichtung der Kriterien, die zu den verschiedenen Beitrags-Sätzen führen, anbetrifft.

Das Gesetz soll ja auch die Zukunft im Sport- und Freizeitanlagenbau abbilden. Es ist und bleibt eine Tatsache, dass es die Politik, auch unter dem Gesichtspunkt einer falsch verstandenen Gemeinde-Autonomie in den vergangenen Jahrzehnten verpasst hat, raumplanerisch sicherzustellen, die die Erstellung von regionalen Sportzentren ermöglichen. Zwar wurde die ganze Problematik im Rahmen der Motion Markus Holzgang (Berichte RR vom 7.12.2015 und 24.5.2016) behandelt. Leider wurde dann die Motion mit 34:23 Stimmen (2 Enthaltungen) als materiell erledigt abgeschrieben und das Problem der fehlenden Zuordnung von Landreserven für ein regionales Sport- und Freizeitzentrum im Urner Talboden auf die lange Bank geschoben.

Wir sind der Ansicht, dass die Problematik der Schaffung eines regionalen Sport- und Freizeitzentrums in irgend einer Form in dieses Gesetz aufgenommen werden sollte, denn langfristig, d.h. wenn verschiedene Angebote in den Gemein-

den saniert oder aufgerüstet werden müssen, ist die Schaffung eines oder mehrerer regionaler Zentren eine sinnvolle und kostengünstige Option.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2, Abs. 2

Eine regionale Anlage nützt in erster Linie einer Region, und nicht dem Kanton. Die Formulierung kann zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Beispiel: Ist eine Ballsporthalle im Urner Reusstal für Volleyball, Floorball, etc. für den ganzen Kanton von Nutzen, also auch für das Urserental oder Isenthal/Seelisberg?

Artikel 4, Absatz 1

Auch hier wird der Nutzen der Anlage auf den Kanton, und nicht auf die Region bezogen.

Buchstabe c: Diese Formulierung ist missverständlich, insbesondere wenn man die Erläuterungen im Bericht heranzieht? Beispiel: Wie würde bei der Unterstützung bei der Sanierung oder dem Ausbau von Tennisanlagen vorgegangen, von denen ja welche in Altdorf, Seedorf und Andermatt bestehen?

Artikel 4, Absatz 2

Auf diese Problematik wurde bereits unter «Grundsätzlichem» hingewiesen. Wie sieht die Gewichtung der einzelnen Kriterien bei den Zuordnungen zu «hoch», «mittel» oder «tief» aus? Auch hier besteht ein Interessen-Konflikt zwischen Kanton und Region. Konkret: Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird kaum eine Sportanlage dem ganzen Kanton dienen, sondern vornehmlich einer Region (Talboden Uri, Urserental, Schächental).

Artikel 5

Die Abstufung der Anteile 80, 40, oder 20 % erscheinen uns sinnvoll. Aber auch hier ist der Begriff «Kanton» problematisch. Die Nennung klar definierter Regionen (Aufzählung der Gemeinden) würde der Realität eher entsprechen.

Artikel 7 und Artikel 8

Bezüglich der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden und den Gemeinden unter sich werden sich unweigerlich Probleme einstellen. Auch hier müssen die Regionen im Vordergrund stehen. Oder soll Realp an eine Floorballhalle in Altdorf bezahlen, oder Isenthal an ein Kunsteisfeld in Andermatt? Wir können uns kaum vorstellen, dass sich die Gemeinden mit dem vorgeschlagenen Kostenteiler anfreunden können.

Artikel 10, Absatz 2

Die Aufteilung der Finanzkompetenz zwischen Regierungsrat und Landrat wie im Entwurf vorgesehen erachten wir als effizient und richtig.

FDP Uri

Der Gesetzesentwurf ist im Allgemeinen gut ausgearbeitet. Mit dem Gesetz der Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen und der Definition auch kulturelle Infrastrukturen zu begrenzen, begrüßen wir. Zum Sport und Freizeitanlagengesetz gehören auch die Kantonsbibliothek Uri, die Wanderwege und das Schwimmbad Altdorf. Unserer Meinung nach müssten diese rechtlichen Grundlagen ebenfalls im Gesetz geregelt und nicht als Sonderfälle behandelt werden.

SVP Uri

In der Session vom 27. Januar 2016 erklärte der Landrat die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur «Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen», entgegen der grossen Mehrheit der SVP Landratsfraktion, als erheblich. Die SVP Uri ist nach wie vor der Meinung, dass keine gesetzliche Grundlage seitens des Kantons für die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen notwendig ist. Wir sind der Meinung, dass mit dem vorliegenden Gesetz falsche Anreize geschaffen werden und die Eigeninitiative bezüglich Finanzierung dadurch sicher nicht gefördert wird. Wenn Sport- bzw. Freizeitanlagen regionalen Charakter haben, gibt es geeignetere Möglichkeiten als eine finanzielle Verpflichtung aller Gemeinden. Die SVP Uri ist der Ansicht, dass sich betroffene Gemeinden von sich aus, auch ohne Gesetz, für eine bestimmte Sportanlage zusammenschliessen können, wenn für sie daraus ein Mehrwert entsteht. Gute Zusammenarbeit soll auf freiwilliger Basis erfolgen und nicht per Gesetz erzwungen werden.

Insbesondere missachtet der Gesetzesentwurf die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität, welche die Grundpfeiler der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind. Im Weiteren wird auch die Gemeindeautonomie erheblich beschnitten.

Die SVP Uri befürchtet, dass wenn das Sportanlagengesetz durchgewunken wird, mit dem nächsten Projekt «Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Kulturförderung», die nächsten Rechtsgrundlagen geschaffen werden, deren finanziellen Folgen sowohl für die Gemeinden wie auch des Kantons nicht absehbar sind.

Aufgrund der grossen Infrastrukturprojekte, welche den Finanzhaushalt des Kantons in den nächsten Jahren belasten werden, sehen wir keinen Anlass, solche «Luxusprojekte» zu unterstützen.

Wie schon öfters erwähnt, führt jedes neue Gesetz zu noch mehr Administration und Bürokratie – für die SVP Uri ein weiterer Grund für die Ablehnung.

3.2 Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja	Nein
GR Altdorf / SR Altdorf	GR Bürglen, nicht alle!
GR Andermatt / GR Göschenen	SR Bürglen
GR Attinghausen	CVP Uri
GR Bauen	
GR Erstfeld / SR Erstfeld	
GR Flüelen	
GR Gurtellen	
GR Hospental	
GR Isenthal	
GR Realp	
GR Schattdorf	
GR Seedorf / KPSR Seedorf-Bauen	
GR Seelisberg	

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

GR Silenen	
GR Spiringen / SR Schulen Schächental	
GR Unterschächen	
GR Wassen	
KS Urner Oberland	
KS Ursern	
SR Attinghausen	
SR Flüelen	
SR Isenthal	
SR Seelisberg	
FDP Uri	
SVP Uri	

Weder Ja noch Nein:

- GR und SR Sisikon

Weitere Kommentare:

GR Andermatt GR Göschenen	Einzelne Listen und Tabellen sind eher zu klein und damit schlecht leserlich gestaltet.
GR Bürglen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine regionale Anlage aufgrund der topographischen Verhältnisse insbesondere einer Region (Talboden, Urserntal, Schächental etc.) und nicht immer dem ganzen Kanton sprich allen Gemeinden nützt. Dies ist im Gesetzestext entsprechend klärend sowie ausführlicher abzubilden und zu berücksichtigen (Art. 2, 4, 5, 7, 8). - Die erwähnte Problematik wird insbesondere bei der Kostenaufteilung augenfällig, die in dieser Form nicht unterstützt werden kann. Die Regionen sollten im Vordergrund stehen (Art. 5, 7, 8). Sie sind klar zu definieren. Der Begriff «Kanton» wird in diesem Kontext als problematisch erachtet. - Unseres Erachtens ist des Weiteren zumindest fraglich, wie die Bewertungskriterien bei der Einstufung hoch, mittel, tief oder unbedeutend gewichtet werden (Art. 4).
GR Isenthal	Die Gesetzesartikel sind nachvollziehbar. Die Zahlenbasis beschränkt sich auf fünf Jahre, was eine Fehlerquote beinhalten könnte. Die Infrastrukturausgaben (Schul- und Sportanlagen) schwanken über die vergangenen 20 Jahren, u.a. weil die Impulsprogramme des Bundes Anreize boten. Auch fehlen (aus Gründen der Komplexität) die Tabellen, die die wichtigsten Ausgaben zwischen 2013-2017 im Einzelnen aufzeigen.
GR Sisikon SR Sisikon	Nach Auseinandersetzung mit der ganzen Thematik sind die Absichten der einzelnen Artikel erkennbar. Ein verankertes Mitspracherecht der Gemeinden zu den jeweiligen Projekten fehlt.
KS Ursern	eigentlich schon
SR Bürglen	Artikel 4: Die Wertung der einzelnen Kriterien sind nicht ersichtlich. Sind alle genannten Kriterien gleichwertig? Werden einzelne Kriterien mehr gewichtet?

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	Artikel 5: Die Berechnungsfaktoren der Projektgesamtkostenbeiträge liegen zu weit auseinander.
SR Flüelen	Ist nachvollziehbar. Fragzeichen sind im Bereich der Finanzierung offen: <ul style="list-style-type: none">- Kostenteiler aufgrund Einwohnerzahlen- Finanzkraft Gemeinden und Kanton muss berücksichtigt werden
CVP Uri	Eher nein, siehe Beilage. <ul style="list-style-type: none">- Generell sind Bewertungskriterien sehr knapp umschrieben und Gewichtung der Kriterien nicht klar- Berechnungsbeispiele würden Kriterien fassbarer und klarer machen (generell fehlen Berechnungsbeispiele für Nachvollzug)
FDP Uri	Die einzelnen Artikel sind klar und verständlich ausgedrückt.

4 Ergebnis der Vernehmlassung (spezifische Fragen)

4.1 Ist die Schaffung des Gesetzes unter den genannten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Ja	Nein
GR Bauen	GR Altdorf / SR Altdorf
SR Bürglen	GR Andermatt / GR Göschenen
CVP Uri	GR Attinghausen
FDP Uri	GR Bürglen
	GR Erstfeld / SR Erstfeld
	GR Flüelen
	GR Gurtellen
	GR Hospental
	GR Realp
	GR Schattdorf
	GR Seedorf / KPSR Seedorf-Bauen
	GR Seelisberg
	GR Silenen
	GR Sisikon / SR Sisikon
	GR Spiringen / SR Schulen Schächental
	GR Unterschächen
	GR Wassen
	KS Urner Oberland
	SR Attinghausen
	SR Flüelen
	SR Seelisberg
	SVP Uri

Weder Ja noch Nein:

- KS Ursern
- GR Isenthal
- SR Isenthal

Weitere Kommentare:

GR Altdorf SR Altdorf	Siehe Kommentar unter der Rubrik Allgemein
GR Andermatt GR Göschenen	In diesem Ausmass nicht. Das Gesetz schränkt den Handlungsspielraum der Gemeinden stark ein. Zudem sind kleinere Gemeinden im Nachteil, weil da fast keine überregionalen Projekte geplant sind oder realisiert werden können.
GR Attinghausen	Siehe Kommentar unter A1.
GR Bauen	Grundsätzlich ja.
GR Bürglen	Zu viele Punkte sind fraglich und das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als auch der Grundsatz der Subsidiarität werden grob verletzt. Des Weiteren sollte der Schwerpunkt auf die Regionen nicht auf den Kanton bzw. allen Gemeinden gesetzt werden.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

GR Erstfeld SR Erstfeld	Das Gesetz ist angesichts der Kleinheit des Kantons und der beschränkten Anzahl von Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Bedeutung überflüssig. Das Gesetz engt den Handlungsspielraum politischer Behörden massiv ein. Es ist angesichts der zahlreichen Überschneidungen nicht einsichtig, weshalb die Regelung für Sport- und Freizeitanlagen ohne Rücksicht auf das parallel laufende Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» vollzogen werden soll.
GR Flüelen	Siehe Kommentar unter Punkt 1
GR Gurtellen	Das Gesetz ist angesichts der Kleinheit des Kantons und der beschränkten Anzahl von Sport- und Freizeitangeboten mit regionaler Bedeutung überflüssig. Das Gesetz engt den Handlungsspielraum politischer Behörden massiv ein. Es ist angesichts der zahlreichen Überschneidungen nicht einsichtig, weshalb die Regelung für Sport- und Freizeitanlagen ohne Rücksicht auf das parallel laufende Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» vollzogen werden soll.
GR Hospental	Das Gesetz erscheint uns als unnötig. Es darf kein Topf geschaffen werden aus welchem man sich bedienen kann, jedes einzelne Vorhaben soll und muss eingehend geprüft werden bevor die Kostenfrage geklärt wird. Der Ausschluss von Seilbahnen und Skiinfrastrukturen ist für uns nicht nachvollziehbar zumal kulturelle Aspekte sehr prominent erwähnt sind
GR Isenthal	Nachvollziehbar ist der Paradigmenwechsel, d. h. die Infrastrukturen gemäss SAG, die Betriebsbeiträge über Lotteriefonds. Der Entwurf zeigt nachvollziehbar, wie künftig die Finanzierung der Sport- und Freizeitanlagen gesetzlich geregelt würde. Insbesondere regionale Infrastrukturen im Sportbereich würden profitieren – verbunden mit der notwendigen Sanierung des defizitären Sportfonds. Auch regional bedeutende Freizeitanlagen könnten einfacher realisiert werden (gemäss Kinder- und Jugendförderungsgesetz auch Anlagen für überregionale offene Jugendarbeit, grosse Freizeitanlagen). Im Kulturbereich sind die wichtigsten regionalen Infrastrukturen bereits realisiert, auch dank hohen Beiträgen Dritter (Mäzene, Stiftungen). Der Bericht zeigt, dass der Lotteriefonds im Kulturbereich etwas mehr übernehmen müsste (z. B. Betriebsbeitrag Theater Uri). Infrastrukturen könnten allerdings gegenüber Betriebsbeiträgen bevorzugt werden. Es müsste gewährleistet werden, dass Kulturwesen und Freizeitsport im Gleichgewicht bleiben würde. Mit der Abgrenzung der kleineren Ski-, Seilbahn-, touristischen Freizeitinfrastrukturen bleibt für alpine Gemeinden ein Bereich ungelöst, der zwar teilweise mit NRP-Mitteln unterstützt wurde, oft aber aus wirtschaftlichen Gründen zwischen «Stuhl und Bank» fällt.
GR Realp	Die Schaffung des Gesetzes schränkt die Autonomie der Gemeindebehörden in Bezug auf Sport- und Freizeitanlagen massiv ein. Die Schaffung dieses Gesetzes hätte zur Folge,

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	dass vor allem kleinere Projekte in kleinen Gemeinden (Randregionen) aufgrund des geringen regionalen Nutzens nicht mehr unterstützt würden.
GR Schattdorf	Siehe Kommentar unter der Rubrik Allgemein.
GR Seedorf KPSR Seedorf- Bauen	Siehe Kommentar unter der Rubrik Allgemein. Das Gesetz ist angesichts der Kleinheit unseres Kantons und der beschränkten Zahl von Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Bedeutung überflüssig und abzulehnen.
GR Seelisberg	In abgelegenen Gemeinden ist es wichtig, dass auch kleinere Projekte, ohne grössere regionale Bedeutung, Beiträge von der öffentlichen Hand erhalten können.
GR Silenen	Das Gesetz ist angesichts der Kleinheit des Kantons und der beschränkten Anzahl von Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Bedeutung überflüssig. Das Gesetz engt den Handlungsspielraum politischer Behörden massiv ein. Es ist angesichts der zahlreichen Überschneidungen nicht einsichtig, weshalb die Regelung für Sport- und Freizeitanlagen ohne Rücksicht auf das parallel laufende Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» vollzogen werden soll.
GR Sisikon SR Sisikon	Wie bereits erwähnt, sind aus unserer Sicht die bestehenden Gesetzesgrundlagen ausreichend. Die vom Kanton gewünschte und angestrebte (finanzielle) Autonomie der Gemeinden wird untergraben.
GR Spiringen SR Schulen Schächental	Das Gesetz ist angesichts der Kleinheit des Kantons und der beschränkten Anzahl von Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Bedeutung überflüssig. Das Gesetz engt den Handlungsspielraum politischer Behörden massiv ein. Es ist angesichts der zahlreichen Überschneidungen nicht einsichtig, weshalb die Regelung für Sport- und Freizeitanlagen ohne Rücksicht auf das parallel laufende Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» vollzogen werden soll.
GR Unterschächen	Siehe dazu den Kommentar unter der Ziffer 1.
GR Wassen	Das Gesetz ist angesichts der Kleinheit des Kantons und der beschränkten Anzahl von Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Bedeutung überflüssig. Das Gesetz engt den Handlungsspielraum politischer Behörden massiv ein. Es ist angesichts der zahlreichen Überschneidungen nicht einsichtig, weshalb die Regelung für Sport- und Freizeitanlagen ohne Rücksicht auf das parallel laufende Projekt «Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung» vollzogen werden soll.
KS Urner Oberland	Für kleine Schulen u. Gemeinden in Randregionen nicht tragbar.
KS Ursern	Als Grundlage für Finanzierungsbegehren braucht es eine Gesetzesgrundlage.
SR Flüelen	- in der Frage der Finanzierung bestehen gewichtige Fragezeichen. - Das bestehende System funktioniert und ist volksnah.
SR Isenthal	Das Gesetz erscheint dem Schulrat Isenthal als unnötig. Wenn ein solches Gesetz geschaffen wird, sollten Seilbahnen und Skiinfrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

CVP Uri	Aber die Ausrichtung hat auf «Regionen» und nicht auf den «Kanton» zu erfolgen. Im Übrigen siehe Beilage.
FDP Uri	Die Schaffung des Gesetzes ist nachvollziehbar. Es stellt sich aber die Frage, ob das Ziel der Motion, einen Anreiz für Investitionen in Sport- und Freizeitanlagen wirklich geschaffen wird oder die bisher angewandte Praxis nicht ausreichend ist und nicht ein weiteres neues Gesetz geschaffen werden muss.
SVP Uri	Das Gesetz ist unnötig und überflüssig, da es in die Gemeindeautonomie eingreift und den Handlungsspielraum der Behörden vor Ort massiv einengt. Insbesondere kann mit den beschränkten finanziellen Mitteln kaum eine zielführende Förderung erreicht werden. Angesichts der Kleinheit des Kantons und der beschränkten Anzahl von Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Bedeutung ist das Gesetz überflüssig und abzulehnen.

4.2 Befürworten Sie das vorgeschlagene Beitragsmodell im Grundsatz

Ja	Nein
FDP Uri	GR Altdorf / SR Altdorf
	GR Andermatt / GR Göschenen
	GR Attinghausen
	GR Bauen
	GR Bürglen
	GR Erstfeld / SR Erstfeld
	GR Flüelen
	GR Gurtellen
	GR Hospental
	GR Isenthal
	GR Realp
	GR Schattdorf
	GR Seedorf / KPSR Seedorf-Bauen
	GR Seelisberg
	GR Silenen
	GR Sisikon / SR Sisikon
	GR Spiringen / SR Schulen Schächental
	GR Unterschächen
	GR Wassen
	KS Urner Oberland
	KS Ursern
	SR Attinghausen
	SR Bürglen
	SR Flüelen
	SR Isenthal
	SR Seelisberg
	CVP Uri
	SVP Uri

Weitere Kommentare:

|

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

GR Altdorf SR Altdorf	Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 ist klar ungenügend und erschwert die Realisierung von benötigten Sportanlagen eher als er sie erleichtert. Zudem widerspricht die faktische Zwangsbeteiligung aller Gemeinden dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Gemeinden müssten an Projekte mitbezahlen, welche von den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden nur marginal oder gar nicht genutzt werden. So hätten bei den Kunstrasenprojekten in Erstfeld und Schattdorf auch die Gemeinden Realp oder Andermatt einfach mitbezahlen müssten.
GR Andermatt GR Göschenen	Der Vorschlag wird abgelehnt, Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Kleinere Projekte gehen leer aus. - Separate Vorlagen für grössere Projekte weiterhin erforderlich. - Eingeschränkte Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden. - Die Gemeindeautonomie wird eingeschränkt. - Friktionen und schwierige Selektion zwischen Kanton, Gemeinden und Objektträgerschaften in der Frage des Projektnutzens. - Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird nicht berücksichtigt.
GR Bauen	Wie bereits bei anderen neu eingeführten Gesetzen, werden die Gemeinden gezwungen, Beiträge zu leisten. Ein Projekt wird durch die zuständige Direktion beim Kanton eingestuft, die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinden eine andere, weniger gewichtige Einschätzung tätigen würden. Die Gemeinden haben auf das Modell keinen Einfluss, und trotzdem werden die Gemeinden gezwungen, Beiträge zu zahlen.
GR Bürglen	Die jeweiligen Kantonsbeiträge fallen zu klein aus. Die Gemeinden – und nicht der Kanton – würden zukünftig finanziell mehr belastet. Damit kommt der Gesetzesentwurf der grundsätzlichen Forderung der Motionärin nicht nach.
GR Erstfeld SR Erstfeld	Ablehnung. Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250 000 (A-fonds-perdu) ist absolut ungenügend. Für jedes grössere Projekt braucht es nach wie vor separate Vorlagen (Kreditträge, Gesetze). Die hinterlegte Modellrechnung ist fehlerhaft und unvollständig.
GR Flüelen	Der maximale Kantonsbeitrag von Fr. 250'000 (A-fonds-perdu) ist absolut ungenügend. Für jedes grössere Projekt braucht es nach wie vor separate Vorlagen (Kreditträge, Gesetze). Die hinterlegte Modellrechnung ist fehlerhaft und unvollständig.
GR Gurtellen	Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000.00 (A-fonds-perdu) ist absolut ungenügend. Für jedes grössere Projekt braucht es nach wie vor separate Vorlagen (Kreditträge, Gesetze etc.). Die hinterlegte Modellrechnung ist fehlerhaft und unvollständig.
GR Hospental	Fixe Kosten-Beiträge oder -Prozente zu definieren machen keinen Sinn. Kostenbeiträge sollen von den Vorhaben abhängig gemacht werden.
GR Isenthal	Nein. Finanzschwache Gemeinden wie Isenthal müssten sich gemäss Bevölkerungsschlüssel beteiligen, ohne Rücksicht auf

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	geografische Nachteile, Entfernung, Nutzerfrequenz und Finanzkraft. Ähnlich wie beim Schwimmbadgesetz müssten diese Faktoren in ein Beitragsmodell einfließen.
GR Realp	Ablehnung.
GR Schattdorf	Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 ist ungenügend und zu pauschal im Kontext der heutigen Totalkosten für die Realisierung von Sportinfrastrukturen. Zudem ist die «Zwangsbeteiligung» aller Gemeinden problematisch, da der Grad der Betroffenheit stark variiert. Es würde ein Gefäss geschaffen werden, welches im «Giesskannenprinzip» Sportinfrastrukturen fördert, ohne die Berücksichtigung lokaler Faktoren wie Betroffenheit, «Return on Investment» und standortgebundene Kostentreiber. Im Automatismus müssten Gemeinden an Projekte mitbezahlen, welche von den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden nur marginal oder gar nicht genutzt werden.
GR Seedorf KPSR Seedorf- Bauen	Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 ist klar ungenügend und erschwert die Realisierung von benötigten Sportanlagen eher als er sie erleichtert. Zudem widerspricht die faktische Zwangsbeteiligung aller Gemeinden dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Gemeinden müssten an Projekte mitbezahlen, welche von deren Einwohner/innen nur marginal oder gar nicht genutzt werden.
GR Silenen	Der maximale Kantonsbeitrag von Fr. 250'000.00 (A-fonds-perdu) ist absolut ungenügend. Für jedes grössere Projekt braucht es nach wie vor separate Vorlagen (Kreditanträge, Gesetze). Die hinterlegte Modellrechnung ist fehlerhaft und unvollständig.
GR Sisikon SR Sisikon	Für uns als kleine, finanzschwache Gemeinde ist dies erneut ein Mehraufwand, den wir uns schlicht und einfach nicht leisten können. Wie bei der Motion von Céline Huber erwähnt, ist seit der neuen Finanzpolitik des Kantons bei den einzelnen Gemeinden sehr zurückhaltend in Sport- und Freizeitanlagen investiert worden. Hauptgrund dafür ist wohl weniger die Bereitschaft als vielmehr die finanzielle Tragbarkeit. Mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich sind die Gemeinden nicht nur schlechter gestellt, sondern werden sukzessive zusätzlich belastet. Die kostenlosen Darlehen können bei aktuell drohenden oder sogar bereits bestehenden Negativzinsen auch nicht wirklich als Benefit des Kantons ausgelegt werden.
GR Spiringen SR Schulen Schächental	Ablehnung. Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 (A-fonds-perdu) ist absolut ungenügend. Für jedes grössere Projekt braucht es nach wie vor separate Vorlagen (Kreditanträge, Gesetze). Die hinterlegte Modellrechnung ist fehlerhaft und unvollständig.
GR Unterschächen	Die faktische Zwangsbeteiligung aller Gemeinden widerspricht dem Gedanken der Gemeindeautonomie. Gemeinden müssten an Projekte mitbezahlen, welche von den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden nur marginal oder gar nicht genutzt werden. So hätten bei den Kunstrasenprojekten in Erstfeld und Schattdorf auch die Gemeinden Spiringen oder Unterschächen einfach mitbezahlen müssten.
GR Wassen	Lehnen wir ab.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	Der maximale Kantonsbeitrag von CHF 250'000 (A-fonds-perdu) ist absolut ungenügend. Für jedes grössere Projekt braucht es nach wie vor separate Vorlagen (Kreditanträge, Gesetze). Die hinterlegte Modellrechnung ist fehlerhaft und unvollständig.
KS Urner Oberland	Beiträge pro Einwohner sind zwar immer solidarisch und mehrheitsfähig, aber in diesem Fall für kleine Schulen und Gemeinden in Randregionen nicht tragbar.
KS Ursern	Es wird nicht befürwortet. Grundsätzlich sollte es auch für die kleineren/aussenstehenden Gemeinden möglich sein, Finanzierungsbeiträge zu erhalten. Begründung: Chancengleichheit und Standortattraktivität.
SR Isenthal	Kleine und finanzschwache Gemeinden werden zu stark belastet und haben unter Umständen keinen Vorteil.
CVP Uri	Da regionale Ausprägung fehlt. Insbesondere werden beim Kostenteiler bei den Gemeinden, die regionalen Besonderheiten nicht berücksichtigt.
FDP Uri	Das vorgeschlagene Beitragsmodell ist klar und gut abgegrenzt. Die Beitragshöhe für Projekte und hohem Nutzen, schlägt die FDP vor, mit einem Anteil von 70% zu unterstützen. Damit wird der Anreiz für die Institutionen geschaffen, Geld auch von aussen und Dritten zu beschaffen.
SVP Uri	Die Maximalbeiträge sind zu tief. Nach wie vor braucht es für jedes grössere Projekt separate Vorlagen.

4.3 Halten Sie die gewählte Parametrisierung des Modells für angemessen

Ja	Nein
KS Urner Oberland	GR Altdorf / SR Altdorf
SR Flüelen	GR Andermatt / GR Göschenen
FDP Uri	GR Attinghausen
	GR Bauen
	GR Bürglen
	GR Erstfeld / SR Erstfeld
	GR Flüelen
	GR Gurnellen
	GR Hospental
	GR Realp
	GR Schattdorf
	GR Seedorf / KPSR Seedorf-Bauen
	GR Seelisberg
	GR Silenen
	GR Sisikon / SR Sisikon
	GR Spiringen / SR Schulen Schächental
	GR Unterschächen
	GR Wassen
	KS Ursern
	SR Attinghausen
	SR Bürglen
	SR Isenthal
	SR Seelisberg

	SVP Uri
--	---------

Weder Ja noch Nein:

- GR Isenthal
- CVP Uri

Weitere Kommentare:

GR Altdorf SR Altdorf	Das Gesetz sieht eine maximale Beitragshöhe von 80% und gleichzeitig eine Beitragsgrenze von CHF 500'000 (Kanton und Gemeinden) vor. Es ist absehbar, dass für teurere Sportanlagenprojekte wieder Spezialgesetzgebungen geschaffen werden müssen, was einerseits zu einer gegenüber dem heutigen Zustand intransparenteren Sportanlagenförderung führt und andererseits den Intentionen der Motionäre zuwider läuft.
GR Andermatt GR Göschenen	Die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde ist nicht nachvollziehbar. Die 80% ist irreführend, da der max. Betrag CHF 250'000.- nicht überschritten werden darf. Einerseits zu kleiner Beitrag, andererseits wegen des neuen Gesetzes starke Einschränkungen.
GR Bauen	Je nach Gewichtung durch die öffentliche Hand, werden zentrumnahe Gemeinden bevorzugt, da diese höher gewichtet werden. Kleinere Gemeinden in Randregionen werden bei einem selben Projekt aufgrund der Distanz weniger hoch gewichtet, dadurch fallen die Beiträge geringer aus. Dadurch wird es für kleinere Gemeinden schwieriger, Projekte zu finanzieren und umzusetzen.
GR Bürglen	Dieses wird in dieser Form abgelehnt. Der geplante Kostenteiler nimmt keine Rücksicht auf die regionalen Besonderheiten (Art. 7/8).
GR Erstfeld SR Erstfeld	Insbesondere die Kostenteiler (a) zwischen Kanton und Gemeinden und (b) innerhalb der Gemeinden ist abzulehnen. Die maximale Beitragshöhe von 80 % ist irreführend, da der Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf je CHF 250'000 limitiert ist.
GR Flüelen	Insbesondere die Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden und innerhalb der Gemeinden ist abzulehnen. Die maximale Beitragshöhe von 80% ist irreführend, da der Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf je Fr. 250'000 limitiert ist.
GR Gurtellen	Insbesondere die Kostenteiler (a) zwischen Kanton und Gemeinden und (b) innerhalb der Gemeinden ist abzulehnen. Die maximale Beitragshöhe von 80% ist irreführend, da der Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf je CHF 250'000.00 limitiert ist.
GR Hospental	Siehe auch Punkt B2
GR Isenthal	Im Anbetracht der Finanzkraft von Kanton und Gemeinden, wären die Gemeinden des Urner Unterlands wohl gut in der Lage, wie bisher, die regional wichtigen Kosten des Modells zu tragen. Allerdings engagieren sich mit Ausnahme des Hauptorts die meisten Gemeinden zwar bei Infrastrukturen,

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	<p>halten sich aber beim Gesuchwesen der Kulturförderung zurück.</p> <p>Die Betriebs- und Projektförderung könnte – nicht zuletzt bei Einbruch der Lotteriefondsmittel - in Notstand kommen, zumal die Zukunft der Einnahmen im (digitalen) Spiel- und Wettwesen nicht gesichert sind</p>
GR Schattdorf	<p>Das Gesetz sieht eine maximale Beitragshöhe von 80% und gleichzeitig eine Beitragsgrenze von CHF 500'000 (Kanton und Gemeinden) vor. Es ist absehbar, dass für teurere Sportanlagenprojekte – und die Praxis der letzten Jahre zeigt stetig steigende Kosten für Sportinfrastrukturen und deren Werterhalt - wieder Spezialgesetzgebungen geschaffen werden müssen. Dies addiert unnötig Komplexität, generiert Kosten und fördert Ungleichbehandlung und Intransparenz.</p>
GR Seedorf KPSR Seedorf- Bauen	<p>Die Gemeinden müssen von Anfang an ausgeklammert werden, das ist nicht Sache des Kantons. Eine Sanierung des Sportfonds muss anders angegangen werden und sehen wir daher nicht als Vorteil dieses Gesetzes. Dafür braucht es kein solches Gesetz.</p> <p>Falls das Gesetz angenommen würde, müsste die Ressourcenstärke einer Gemeinde auch berücksichtigt werden. In einem solchen Fall müsste der Kantonsbeitrag erhöht werden, um die Gemeinden zu entlasten.</p>
GR Seelisberg	<p>Kostenbeiträge sollen individuell, je nach Bedeutung und Vorhaben festgelegt werden können.</p>
GR Silenen	<p>Insbesondere die Kostenteiler (a) zwischen dem Kanton und Gemeinden und (b) innerhalb der Gemeinden ist abzulehnen. Die maximale Beitragshöhe von 80 Prozent ist irreführend, da der Betrag der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf je Fr. 250'000.00 limitiert ist.</p>
GR Sisikon SR Sisikon	<p>Kleine Gemeinden sind klar benachteiligt.</p> <p>Ausser höheren Kosten wird für sie nicht viel übrigbleiben.</p> <p>Die Finanzstärke der einzelnen Gemeinden wird nicht berücksichtigt. Als Grundlage sollten die Jahresrechnungen dienen. Die Berechnungen der getätigten Ausgaben der Jahre 2013 – 2017 verrechnet mit der Einwohnerzahl sind nicht sinnvoll.</p>
GR Spiringen SR Schulen Schächental	<p>Insbesondere die Kostenteiler (a) zwischen Kanton und Gemeinden und (b) innerhalb der Gemeinden ist abzulehnen. Die maximale Beitragshöhe von 80 % ist irreführend, da der Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf je CHF 250'000 limitiert ist.</p>
GR Wassen	<p>Insbesondere die Kostenteiler (a) zwischen Kanton und Gemeinden und (b) innerhalb der Gemeinden ist abzulehnen. Die maximale Beitragshöhe von 80% ist irreführend, da der Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf je CHF 250'000 limitiert ist.</p>
KS Ursern	<p>Nein, siehe Punkt Nr. 2. Wir sind nicht einverstanden mit der Mehrbelastung der Gemeinden. Das Modell bevorzugt den Kanton gegenüber den Gemeinden.</p>
SR Bürglen	<p>Randsportarten/kleine Vereine werden auf Grund der grossen Spannweite stark benachteiligt.</p>
SR Flüelen	<p>Mit Einbezug der obgenannten Fragezeichen; wenn die Finanzkraft der Gemeinden und des Kantons miteinbezogen werden und keine Zentralisierung gefördert wird.</p>

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

SR Isenthal	Finanzschwache Gemeinden wie Isenthal müssten sich gemäss Bevölkerungsschlüssel beteiligen, ohne Rücksicht auf geografische Nachteile, Entfernung, Nutzerfrequenz und Finanzkraft.
CVP Uri	Die Frage ist unklar.
FDP Uri	Die Parametrisierung des Modells ist bis auf den oben erwähnten Punkt des Beitragsmodells angemessen und gut definiert.
SVP Uri	Wir lehnen den vorliegenden Kostenteiler ab.

5 Ergebnis der Vernehmlassung (Bemerkungen)

<p>GR Altdorf SR Altdorf</p>	<p>Kommentar:</p> <p>In Artikel 2 Absatz 2 wird von einer Projekthöhe in Abhängigkeit vom Nutzen der regionalen Anlage gesprochen. In Bezug auf die Gemeindebeiträge wird die Frage der Nutzung (pay as you use) ausgeblendet.</p> <p>Artikel 3 begrenzt die Beiträge auf neue Investitionen und den baulichen Unterhalt. Für umfassende Sanierungen sind keine Beiträge vorgesehen. Dies gefährdet die langfristige Existenz wichtiger Infrastrukturen.</p> <p>Gemäss Artikel 4 Absatz 2 wird die regionale Bedeutung von Sport- und Freizeitanlagen einzig durch den Kanton definiert. Eine Mitsprache der Gemeinden ist nicht vorgesehen, obwohl sie eine Mitfinanzierung zu leisten haben. Dies ist inakzeptabel.</p> <p>Artikel 5 limitiert die Beitragshöhe auf 80% bzw. auf CHF 500'000 (Artikel 6). Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar und irreführend.</p> <p>Artikel 7 regelt die Finanzierung. Eine Mitbeteiligung ohne Mitspracherecht der Gemeinden verstösst gegen die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz.</p> <p>Der Kostenschlüssel für den Anteil der Gemeinden (Artikel 8) widerspiegelt weder die Bedeutung der Anlagen und noch die unterschiedliche Nutzung durch einzelne Gemeinden.</p> <p>In Artikel 10 wird der zuständigen Direktion die Ermächtigung erteilt, eine rechtswirksame Verfügung zu erlassen, welche die Gemeinden einfach zu akzeptieren haben. Eine solche Verfügung darf nicht auf Direktionsstufe erfolgen. Im Absatz 2 wird dann erwähnt, dass der Regierungsrat für diese Beiträge zuständig ist. Dies ist unklar formuliert und widersprüchlich, zumal solche Verfügungen gemäss Absatz 1 wieder beim Regierungsrat angefochten werden können.</p>
<p>GR Andermatt GR Göschenen</p>	<p>Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsloses Darlehen kann zu Überschuldung führen. - Gemeinden werden ohne grossen Nutzen eingeschränkt. - Interessenkonflikt von Behörden und Projektbetreiber. - Das Kantonsbudget wird nur minimal erhöht. - Die Frage: Wer bestimmt die «Projekt-Wichtigkeit» ist grundlegend. - Kleine Projekte und Gemeinden werden nicht mehr unterstützt oder berücksichtigt. <p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lotterie- und Sportfond wird entlastet. - Gleichbleibende finanzielle Beiträge von Kanton und Gemeinden.
<p>GR Attinghausen</p>	<p>In Artikel 2 Absatz 2 wird von einer Projekthöhe in Abhängigkeit vom Nutzen der regionalen Anlage gesprochen. In Bezug auf die Gemeindebeiträge wird die Frage der Nutzung ausgeblendet.</p>

	<p>Artikel 3 begrenzt die Beiträge auf neue Investitionen und den baulichen Unterhalt. Für umfassende Sanierungen sind keine Beiträge vorgesehen. Dies gefährdet die langfristige Existenz wichtiger Infrastrukturen.</p> <p>Gemäss Artikel 4 Absatz 2 wird die regionale Bedeutung von Sport- und Freizeitanlagen einzig durch den Kanton definiert. Eine Mitsprache der Gemeinden ist nicht vorgesehen, obwohl sie eine Mitfinanzierung zu leisten haben. Dies ist inakzeptabel.</p> <p>Artikel 7 regelt die Finanzierung. Eine Mitbeteiligung ohne Mitspracherecht der Gemeinden verstösst gegen die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und wird nicht geduldet.</p> <p>Der Kostenschlüssel für den Anteil der Gemeinden (Artikel 8) widerspiegelt weder die Bedeutung der Anlagen, noch die unterschiedliche Nutzung durch einzelne Gemeinden.</p> <p>In Artikel 10 wird der zuständigen Direktion die Ermächtigung erteilt, eine rechtswirksame Verfügung zu erlassen, welche die Gemeinden einfach zu akzeptieren haben. Eine solche Verfügung darf nicht auf Direktionsstufe erfolgen. Im Absatz 2 wird dann erwähnt, dass der Regierungsrat für diese Beiträge zuständig ist. Dies ist unklar formuliert und widersprüchlich, zumal solche Verfügungen gemäss Absatz 1 wieder beim Regierungsrat angefochten werden können.</p>
GR Bauen	Bereits jetzt schon bezahlen die Gemeinden Beiträge an Zentrumsleistungen. Falls nun dieses Gesetz neu eingeführt wird, wie wirkt sich dies auf die Leistungen aus?
GR Erstfeld SR Erstfeld	<p>Das jetzige System mit den Beiträgen aus dem Sport-Toto Fonds hat sich bewährt. Wenn es um grössere Beträge geht (z.B. Finanzierung Kunstrasenspielfelder) kann der Landrat entsprechende Projekte unterstützen.</p> <p>Wir sehen im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Verbesserung zum jetzigen System, deshalb haben wir eine klar ablehnende Haltung.</p>
GR Flüelen	Aufgrund der generellen Ablehnung der Vorlage wird auf einen Kommentar zu den einzelnen Artikeln verzichtet.
GR Isenthal	<p>Art. 1: einverstanden</p> <p>Art. 2: einverstanden, aber nur mit Berücksichtigung der geografischen Nachteile/Entfernung, der Nutzerfrequenz und der Finanzkraft.</p> <p>Art. 3: Zu klären ist die Ausschluss-Frage, wie künftig kleinere Seilbahnen/Skigebiete (Schächental, Isenthal, Attinghausen, Eggberge, Haldi) im Sinne der Selbsthilfe auch adäquat unterstützt werden könnten (Erhalt verhältnismässiger Strukturen vor Betriebsschliessungen, Umstellung auf Ganzjahrestourismus, Erlebnisangebote etc.). Insbesondere, wenn Sie keine NRP-Mittel erhalten.</p> <p>Art. 4: Wer setzt den Bewertungsraster in der Praxis für Einzelgesuche fest? Gibt es eine Mitsprache der Gemeinden?</p> <p>Art. 5: Es braucht ein Anreizsystem, damit private/kommunale Projekte hohe Eigenleistungen und Drittmittel erbringen.</p> <p>Art. 6: einverstanden</p> <p>Art. 7/8: einverstanden mit einem Faktor, der die Finanzlasten Entfernung und der Benutzung berücksichtigt.</p>

	<p>Art. 9: Es ist wichtig, dass weiterhin Projekt auch mit separater Vorlage dem Landrat vorgelegt werden können.</p> <p>Art. 10: Wo ist die Rolle des Gemeindeverbands bei der Definition des regionalen Angebots. Wer entscheidet (bei Privat- und Gemeindeinitiativen), ob z. B. in Andermatt und/oder Spiringen das Eiskunsthochhaus braucht?</p>
<p>GR Schattdorf</p>	<p>In Artikel 2 Absatz 2 «gönnt» sich der Kanton eine Beitragsbemessungsgrenze in Abhängigkeit vom Nutzen der regionalen Anlage. In der Frage der lokalen Nutzung und Relevanz in Bezug auf die Gemeindebeiträge wird die Frage der Nutzung ausgeblendet.</p> <p>Artikel 3 begrenzt die Beiträge auf neue Investitionen und den baulichen Unterhalt. Für umfassende Sanierungen sind keine Beiträge vorgesehen. Dabei sind gerade umfassende Sanierungen und die wiederkehrenden Kosten des betrieblichen Unterhalts die Kostentreiber.</p> <p>Gemäss Artikel 4 Absatz 2 wird die regionale Bedeutung von Sport- und Freizeitanlagen einzig durch den Kanton definiert. Eine Mitsprache/Mitwirkung der Gemeinden für deren lokale Bedeutung ist nicht vorgesehen, obwohl sie eine Mitfinanzierung zu leisten haben. Dies ist inakzeptabel.</p>
<p>GR Seedorf KPSR Seedorf- Bauen</p>	<p>Artikel 3 begrenzt die Beiträge auf neue Investitionen und den baulichen Unterhalt. Für umfassende Sanierungen sind keine Beiträge vorgesehen. Dies gefährdet die langfristige Existenz wichtiger Infrastrukturen.</p> <p>Gemäss Artikel 4 Absatz 2 wird die regionale Bedeutung von Sport- und Freizeitanlagen einzig durch den Kanton definiert. Eine Mitsprache der Gemeinden ist nicht vorgesehen, obwohl sie eine Mitfinanzierung zu leisten haben. Wenn schon müsste zwingend eine paritätische Kommission für die Auswahl der Projekte eingesetzt werden. Es kann nicht sein, dass die Bildungsdirektion im Alleingang entscheiden kann, ob und welche Projekte unterstützt werden. Obwohl man davon ausgehen kann, dass solche Entscheide seriös gefällt werden, spielt die subjektive Wahrnehmung eine grosse Rolle. Bei einer paritätischen Kommission sehen wir aber auch Schwierigkeiten, was das Verhältnis der Gemeinden untereinander betrifft. Beispiel: Als Gemeindevertreter von Altdorf über ein Projekt in Seedorf zu entscheiden, kann zu Misstönen führen. Die Wahrnehmung über die Wichtigkeit eines Projektes ist da vermutlich nicht gleich.</p> <p>Artikel 7 regelt die Finanzierung. Eine Mitbeteiligung ohne Mitspracherecht der Gemeinden verstösst gegen die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz.</p> <p>In Artikel 10 wird der zuständigen Direktion die Ermächtigung erteilt, eine rechtswirksame Verfügung zu erlassen, welche die Gemeinden einfach zu akzeptieren haben. Eine solche Verfügung darf nicht auf Direktionsstufe erfolgen. Im Absatz 2 wird dann erwähnt, dass der Regierungsrat für diese Beiträge zuständig ist. Dies ist unklar formuliert und widersprüchlich, zumal solche Verfügungen gemäss Absatz 1 wieder beim Regierungsrat angefochten werden können.</p>

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

GR Seelisberg	Keine Anmerkungen. Grundsätzliche Ablehnung des Gesetzes.
GR Silenen	Siehe oben. Ergänzend: Spezifika der einzelnen Gemeinden (z.B. Altdorf: Wirkung Zentrumslastenausgleich)
GR Sisikon SR Sisikon	Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesvorlage ab.
GR Unterschächen	Erwägung <ul style="list-style-type: none"> - Der Urner Gemeindeverband hat mit Datum vom 26. Juni 2019 eine Stellungnahme bzw. Vernehmlassung zum Sportanlagengesetz (SAG) abgegeben. - Die Vorlage greift zu sehr in die Autonomie der Gemeinden ein. Gemäss Art. 4 Abs. 2 wird die Bedeutung der Freizeitanlagen einzig durch den Kanton definiert. Gemäss Art. 7 wird eine Beteiligung der Gemeinden ohne Mitspracherecht vorausgesetzt, dieser Umstand verstösst gegen die Grundsätze der fiskalischen Gleichwertigkeit. - Der Kostenschlüssel für den Anteil der Gemeinden, siehe dazu Art. 8, widerspiegelt weder die Bedeutung der Anlagen und noch die unterschiedliche Nutzung durch die Gemeinden. - Im Artikel 10 erhält die zuständige Direktion (BKD) die Ermächtigung, eine rechtswirksame Verfügung zu erlassen, welche die Gemeinden einfach zu akzeptieren haben. Beschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlage zur Schaffung eines Gesetzes über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG) wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt. - Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die bisherigen Regelungen mit der situativen Lösungsfindung zur Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen ausreichend sei und sich dieser Ansatz in der Vergangenheit auch sehr gut bewährt hat. - Im Weiteren wird auf die Vernehmlassungsantwort vom Gemeindeverband verwiesen.
GR Wassen	Siehe Stellungnahme unter Bemerkungen.
SR Attinghausen	Das Mitspracherecht der Gemeinden ist zu klein, die maximalen Beiträge sind viel zu tief angesetzt und die Regulatorien sind komplett falsch angesetzt. Somit lehnt der SR Attinghausen dieses Gesetz ab.
SR Flüelen	Es ist sehr positiv , in der Finanzierungsidee auch die Kulturförderung miteinzubeziehen. Nicht ganz klar ist der Bewertungsraster: was ist ein «Projektnutzen für die öffentliche Hand»? Zu überlegen wäre eine Begrenzung der maximalen Förderung pro Projekt auf einen tieferen Betrag, etwa CHF 50.000-60.000. Dieser Betrag entspräche dann 20%, 40% oder 80% der Gesamtkosten. Vielleicht könnte man damit gewährleisten, dass insbesondere kleinere, lokale Initiativen wie Familien-/Spielplätze, Kneippwege, Literaturwanderwege, ein Seilpark, ein Allwetterplatz Basketball usw. rasch umgesetzt werden könnten, auch in kleineren Gemeinden. Bei Grossprojekten würde sich an der geltenden Förderungspraxis nichts ändern.

Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)

	Und: Schade, findet diese Vernehmlassung über die Sommermonate statt! Ausgerechnet!
SR Isenthal	Der Schulrat Isenthal ist mit der Vorlage nicht einverstanden, demzufolge auch nicht mit den Artikeln.
CVP Uri	Siehe Beilage
SVP Uri	Keine. Wir lehnen das Gesetz als Ganzes ab.

6 Zusammenfassung der Auswertung

Sehr hohe Beteiligung Die meisten der eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben geantwortet. Besonders wertvoll ist, dass alle Gemeinderäte eine Antwort eingegeben haben, zumal die Gemeinden von der Umsetzung der Vorlage stark betroffen wären.

Antworten im Überblick Die nachfolgenden Texte und Tabellen zeigen im Überblick die Antworten, die von den Vernehmlassungsteilnehmern zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen gegeben wurden.

1) Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

Die ganz grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer beurteilt das Gesetz insgesamt als unnötig, zumal sich die bisherige Regelung bewährt habe. Im Detail herrscht weitestgehend Konsens über folgende Kritikpunkte:

- Das Sportanlagengesetz widerspricht der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität werden missachtet.
- Die Gemeindeautonomie wird massiv beschnitten.
- Das Beitragsmodell enthält Automatismen, welche die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden stark beschränken.
- Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bleibt unberücksichtigt.
- Kleinere Projekte werden nicht mehr unterstützt.

Mit Blick auf mögliche Verbesserungsvorschlägen ergibt die Vernehmlassung vorab zwei mögliche Massnahmen:

- Die Gemeinden sollen grundsätzlich von der finanziellen Mitbeteiligung ausgenommen werden.
- Der maximale A-fonds-perdu-Beitrag des Kantons von CHF 250'000 pro Projekt soll erhöht werden, was in der Summe dazu führen soll, dass der Kanton künftig bedeutend mehr finanzielle Mittel für Sport- und Freizeitinfrastrukturen von überregionaler Bedeutung bereitstellt.

2) Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

	Ja	Nein	ja/nein
Schulräte	10	1	1
Gemeinderäte	18	1	1
Parteien	2	1	0

3) Ist die Schaffung des Gesetzes unter den genannten Voraussetzungen nachvollziehbar?

	Ja	Nein	ja/nein
Schulräte	1	9	2
Gemeinderäte	1	18	1
Parteien	2	1	0

4) Befürworten Sie das vorgeschlagene Beitragsmodell im Grundsatz?

	Ja	Nein	ja/nein
Schulräte	0	12	0
Gemeinderäte	0	20	0
Parteien	1	2	0

5) Halten Sie die gewählte Parametrisierung des Modells für angemessen?

	Ja	Nein	ja/nein
Schulräte	2	10	0
Gemeinderäte	0	19	1
Parteien	1	1	1

Fazit Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die ganz grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt das Gesetz insgesamt als unnötig ab und gibt der bisherigen Regelung den klaren Vorzug. Als besonders stossend empfunden wird der im Gesetz vorgesehene Automatismus zur finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden beziehungsweise die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an sich. In der Tat war der finanzielle Einbezug der Gemeinden kein Anliegen der Motion, sondern eine Vorgabe, die der Regierungsrat selber an die Erarbeitung der Vorlage gestellt hat. Ebenso kein Anliegen der Motion, sondern eine Vorgabe des Regierungsrats war, dass bei der Berechnung der Gesamtsumme und bezüglich des Anteils Kanton/Gemeinde im Grundsatz von den heutigen Beiträgen der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) auszugehen sei. Somit stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat aufgrund des Resultats der Vernehmlassung auf diese beiden Vorgaben zurückkommen und die Vorlage in dem Sinn revidieren will, dass die Gemeinden von der finanziellen Mitbeteiligung ausgenommen werden und der Kanton künftig mehr finanzielle Mittel für Sport- und Freizeitinfrastrukturen von überregionaler Bedeutung bereitstellt.